

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)

A. Zielsetzung

Der Pflanzenschutz ist seit jeher Voraussetzung und zugleich fester Bestandteil einer leistungsfähigen Pflanzenerzeugung. Der Pflanzenschutz umfaßt Maßnahmen der Vorbeuge gegen Schadorganismen, der Verhütung der Einschleppung von Schadorganismen und der Bekämpfung aufgetretener Schadorganismen auf mechanischem, biologischem, biotechnischem und chemischem Wege. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß mit dem Pflanzenschutz, insbesondere der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier wie auch für den Naturhaushalt entstehen können. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die geltende gesetzliche Regelung an die zwischenzeitlichen Entwicklungen angepaßt werden. Ziel ist es, den Schutz von Mensch und Tier zu verbessern und durch die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt die ökologischen Risiken des Pflanzenschutzes zu vermindern.

B. Lösung

Gegenüber dem geltenden Pflanzenschutzrecht sind im vorliegenden Gesetzentwurf folgende wichtige Neuerungen hervorzuheben:

1. Bei der Angabe der Gesetzeszwecke wird die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt durch Pflanzenschutzmittel ausdrücklich betont.
2. Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und nur so angewandt werden, daß keine Schäden für Mensch und Tier und keine erheblichen Schäden für den Naturhaushalt zu befürchten sind.
3. Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur angewandt werden, wenn diese landwirt-

schaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden; in oder an Gewässern dürfen sie nicht angewandt werden. Ausnahmen hiervon sind nur für engumgrenzte Zwecke und nur unter Wahrung des Schutzgedankens des Gesetzes möglich.

4. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministern, Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erlassen.
5. Für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Anwender sowie für Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln werden persönliche Anforderungen und ein Sachkundennachweis eingeführt.
6. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ist neben dem Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt auch das Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt für die Bereiche Wasser, Luft, Abfall vorgesehen.
7. Die Hersteller müssen die produzierten Mengen der Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, soweit ihre Anwendung geregelt ist, melden. Die Hersteller, Vertriebsunternehmer und Einführer müssen die im Inland abgesetzten Jahresmengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen melden.
8. Bei der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Anwendungsverbote und -beschränkungen anzugeben.
9. Exporteure müssen Pflanzenschutzmittel so kennzeichnen, daß die Empfänger — insbesondere in Entwicklungsländern — ausreichend über mögliche Gefahren informiert werden. Die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel kann durch Rechtsverordnung verboten werden.
10. Neue Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt entsprechen. Gerätehersteller oder -importeure haben der BBA die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die Länder werden ermächtigt, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen.
11. Das im Jahre 1904 erlassene Reblausgesetz mit vier Rechtsverordnungen wird aufgehoben; noch notwendige Sonderregelungen zum Rebschutz bleiben für die Länder möglich.

C. Alternativen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 4. Februar 1983 einen Gesetzentwurf zur Ablösung des geltenden Pflanzenschutzge-

setzes im Bundesrat eingebracht. Der Entwurf baut auf dem Entwurf der Bundesregierung auf, geht aber in einigen Punkten weit über diesen hinaus ohne bei den Kosten die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufzuzeigen.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht bei Bund und Ländern Mehrausgaben durch Ausweitung der behördlichen Tätigkeit. Die Mehrausgaben des Bundes betragen für

- Investitionen insgesamt 3,15 Mio. DM,
- Personal — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich 1,67 Mio. DM,
- Sachkosten — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich 0,47 Mio. DM.

Der Personalbedarf beträgt 30 Planstellen/Stellen. Er wird aus dem vorhandenen Personalbestand des Kap. 1010 (Forschungsanstalten) durch Setzen von Prioritäten unter Zurückstellung anderer Aufgaben gedeckt.

Die übrigen Ausgaben werden aus den im Finanzplan für den Epl. 10 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder durch Umschichtungen ausgeglichen.

Die Mehrausgaben der Länder betragen — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich bis zu 6 Mio. DM. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren oder Haushaltsumschichtungen gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 03 — Pf 22/84

Bonn, den 10. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz — PflSchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck**

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
3. Schäden durch den Bisam (*Ondatra zibethicus* L.) abzuwenden,
4. Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können,
5. Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Pflanzenschutzrechts durchzuführen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Pflanzenschutz:
 - a) der Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
 - b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können;

2. Pflanzen:
 - a) lebende Pflanzen,
 - b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die zum Anbau bestimmt sind;
3. Pflanzenerzeugnisse:
 - a) Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die nicht oder nur durch einfache Verfahren wie Trocknen oder Zerkleinern be- oder verarbeitet worden sind, ausgenommen verarbeitetes Holz,
 - b) Pflanzenteile, einschließlich der Früchte und Samen, die nicht zum Anbau bestimmt sind;
4. Pflanzenarten: Pflanzenarten und Pflanzensorten sowie deren Zusammenfassungen und Unterteilungen;
5. Schadorganismen: Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen können, sowie der Bisam. Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt;
6. Befallsgegenstände: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können;
7. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,
 - a) Pflanzen vor Schadorganismen oder nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
 - b) Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
 - c) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
 - d) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
 - e) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

- f) den in den Buchstaben a bis e aufgeführten Stoffen zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder d fallen;

8. Pflanzenschutzgeräte: Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind;
 9. Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;
 10. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.
- (2) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

Zweiter Abschnitt

Pflanzenschutz

§ 3

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens bestimmter Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes anzuzeigen;
2. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen;
3. Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen, sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
4. zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete sowie zu ihrer Benutzung oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte zu verpflichten, Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen, sowie zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete zu verpflichten, den Bisam zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen;
5. anzuordnen, daß die zuständigen Behörden Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen und bestimmte Schadorganismen bekämpfen;
6. das Vernichten, Entseuchen oder Entwesen von Befallsgegenständen und das Entseuchen oder Entwesen des Bodens, von Kultursubstraten oder von Gebäuden oder Räumen anzuordnen sowie bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
7. die Verwendung bestimmter Kultursubstrate für die Anzucht oder den Anbau bestimmter Pflanzen vorzuschreiben oder zu verbieten;
8. die Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke zu beschränken sowie Vorschriften über die Sperre solcher Grundstücke zu erlassen;
9. die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile zu verbieten oder zu beschränken;
10. den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken;
11. das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die zum Anpflanzen, zur Vermehrung oder zur Veredlung bestimmt sind (Anbaumaterial),
 - a) bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von dem Ergebnis einer Untersuchung auf Befall mit bestimmten Schadorganismen oder auf Resistenz gegen bestimmte Schadorganismen oder von einer Genehmigung abhängig zu machen;
12. anzuordnen, daß befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind;

13. das Befördern und das Inverkehrbringen bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
14. das Züchten und das Halten bestimmter Schadorganismen sowie das Arbeiten mit ihnen zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
15. anzuordnen, daß Grundstücke, Gebäude, Räume oder Behältnisse, die dem Lagern von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen, zu entseuchen, zu entwesen oder zu reinigen sind, und bestimmte Mittel, Geräte oder Verfahren hierfür vorzuschreiben oder zu verbieten;
16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel oder im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen zu erlassen;
17. Vorschriften über die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen zu erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3, 6, 15, 16 und 17 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit, soweit sie sich auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder anderer Stoffe beziehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt,

1. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht,
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) in Gebieten, die für den Anbau bestimmter Pflanzenarten besonders geeignet sind, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder die Verwendung bestimmten Saat- oder Pflanzguts sowie bestimmte Anbaumethoden vorzuschreiben,
 - b) vorzuschreiben, daß Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nur in bestimmter Art und Weise gelagert werden dürfen.

Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

§ 4

Pflanzenbeschau

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen
 - a) zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) von einer Genehmigung oder Anzeige, vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung oder Entwesung oder von der Vorlage eines amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses abhängig zu machen;
2. Vorschriften über die amtliche Beobachtung der Befallsgegenstände oder die Vernichtung der Schadorganismen oder Befallsgegenstände zu erlassen.

§ 5

Eilfälle

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(2) Die zuständigen Behörden können bei Gefahr im Verzuge Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 anordnen, soweit ein sofortiges Eingreifen zur Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 6

Allgemeines

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann sowie überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Der Genehmigung bedarf es nicht

1. in den Fällen des § 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des § 38 des Bundesbahngesetzes und des § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes,
2. für die Anwendung auf Verkehrsflughäfen sowie auf Verkehrslandeplätzen, die für den Betrieb von Flugzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg genehmigt sind, sowie
3. für die Anwendung auf militärisch genutzten Freilandflächen;

in diesen Fällen dürfen Pflanzenschutzmittel jedoch nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 angewandt werden.

§ 7

Anwendungsverbote

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit sowie im Falle der Nummer 1 auch mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anwendung
 - a) bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen;
 - b) von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung bestimmter Geräte oder Verfahren,
2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind,
3. das Abgeben von Pflanzenschutzmitteln, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen, an den Anwender,
4. die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, in oder auf denen Pflanzenschutz-

mittel vorhanden sind, die unter eine Regelung nach Nummer 1 Buchstabe a fallen,

zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen.

(2) Soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beschränkt wird, können insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vorgeschrieben oder verboten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorgeschrieben werden.

(3) Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene Anwendungsgebiet darf durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß zuvor die Zulassung vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Wird die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung unanfechtbar aufgehoben, so ist die Rechtsverordnung insoweit nicht mehr anzuwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit anderen Bundesministern erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 8

Weitergehende Länderregelungen

Befugnisse der Länder, Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 9

Anzeige

Wer Pflanzenschutzmittel für andere — außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe — anwenden will, hat dies der für den Betriebsitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 10

Persönliche Anforderungen

(1) Die zuständige Behörde hat

1. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
2. die Ausübung einer nach § 9 anzeigepflichtigen Tätigkeit

ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der diese Tätigkeiten ausübt, oder der die Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, anleitet oder beaufsichtigt, insbesondere wegen Fehlens der dafür erforderlichen Zuverlässigkeit oder der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, nicht die Gewähr dafür bietet, daß durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten, auftreten, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist abgeholfen worden ist.

(2) Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

(3) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- oder Pflanzenarten erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftig oder giftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1487) in der jeweils geltenden Fassung sind,
2. bestimmte Pflanzenschutzmittel, die mindergiftig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der in Nummer 1 genannten Verordnung sind, oder
3. Pflanzenschutzmittel, die sehr giftige, giftige oder mindergiftige Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften enthalten,

nur hergestellt, in den Verkehr gebracht oder angewandt werden dürfen, wenn derjenige, der sie herstellt, in den Verkehr bringt oder anwendet, bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügt sowie seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachgewiesen hat.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht. Sie können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

Vierter Abschnitt

Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln

§ 11

Zulassungsbedürftigkeit

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) zugelassen sind. Dies gilt nicht

1. für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind,
2. für Wachstumsregler, die für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke,
2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen und
3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, außer Lebensmitteln und Futtermitteln.

§ 12

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen

1. der Hersteller,
2. der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen will, oder
3. der Einführer.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,

2. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Anwendungsgebiete,
5. Angaben über die Gefahren, die für die Gesundheit von Mensch und Tier, und über sonstige Gefahren, die insbesondere für Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten auftreten können,
6. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung,
7. die Gebrauchsinformation,
8. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung,
9. Angaben über die Art der Verpackung und
10. Angaben über ein für Rückstandskontrollen geeignetes Analyseverfahren, mit dem Rückstände des Pflanzenschutzmittels einschließlich gesundheitlich erheblicher Abbau- und Reaktionsprodukte zuverlässig bestimmt werden können.

Dem Antrag sind die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 13

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt erteilt dem Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen des § 12 entspricht und die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß

1. das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik hinreichend wirksam ist,
2. die Erfordernisse des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier beim Verkehr mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen und
3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen

1. nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt

2. nach Absatz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Fassung der Gebrauchsinformation mit Angaben über
 - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten,
 - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung, und
2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden.

(4) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach § 12 Abs. 3 unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Ende der Zulassung

(1) Die Zulassung endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden ist; sie kann erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen.

(2) Die Zulassung kann außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn der Inhaber der Zulassung es beantragt.

§ 15

Einzelheiten des Verfahrens

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und das Ende der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Zulassungen außerhalb des Geltungsbereichs

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erteilte Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt gleichstehen, wenn gewährleistet ist, daß die Pflanzenschutzmittel den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen; er kann hierbei die Verwendung bestimmter Angaben auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen oder auf Packungsbeilagen vorschreiben.

§ 17

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 30. Juni, erstmals zum 30. Juni 1986, haben für das vorangegangene Kalenderjahr der Biologischen Bundesanstalt zu melden:

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm hergestellten Pflanzenschutzmittel, soweit deren Anwendung durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geregelt ist,
2. a) der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
b) der Vertriebsunternehmer, wenn er Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, oder
c) der Einführer von Pflanzenschutzmitteln

Art und Menge der Wirkstoffe der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegebenen Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln,
2. die Meldepflicht von der Überschreitung einer bestimmten Menge abhängig zu machen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 18

Kennzeichnung

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die

keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 2 des Chemikaliengesetzes sind, sowie auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen vom Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
4. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit begrenzter Haltbarkeit,
5. die Gebrauchsinformation entsprechend den Auflagen nach § 13 Abs. 3 sowie der Hinweis, daß sie den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entspricht,
6. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Anwendungsverbote oder -beschränkungen.

§ 15 des Chemikaliengesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind. Absatz 2 Nr. 2 und 5 gilt nicht für Wachstumsregler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend ihrem Anwendungszweck kenntlich gemacht sind.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen für das Anbringen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 auf den Behältnissen oder Packungen zur Erleichterung der Lesbarkeit zuzulassen, soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden,
2. die Kennzeichnung nach Absatz 2 auch für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten, vorzuschreiben, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 19

Verbotene Angaben

Beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, gegen andere Schadorganismen, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer

Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsinformation ergibt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

§ 20

Ausfuhr

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen nur ausgeführt werden, wenn

1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Angaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gemacht sind und
2. den Behältnissen und abgabefertigen Packungen eine Gebrauchsinformation mit Angaben über
 - a) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - b) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten,
 - c) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - d) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung

beigefügt ist. Die Angaben sollen in der Sprache des Bestimmungslandes oder, falls dies nicht tunlich ist, in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.

(2) Für die Ausfuhr bestimmte Pflanzenschutzmittel, die

1. nicht zugelassen sind,
2. nicht nach § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 gekennzeichnet sind oder
3. mit Angaben nach § 19 versehen sind,

sind von den für die Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmten Pflanzenschutzmitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Kultursubstrate, für die die Kennzeichnung in einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 vorgeschrieben worden ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Wirtschaft, für Jugend, Familie und Gesundheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen zu verbieten.

Fünfter Abschnitt Pflanzenschutzgeräte

§ 21

Inverkehrbringen

Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.

§ 22

Erklärung

(1) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten außer Kleingeräten hat der Hersteller, der Vertriebsunternehmer, wenn er das Pflanzenschutzgerät erstmalig in den Verkehr bringen will, oder der Einführer der Biologischen Bundesanstalt zu erklären, daß der Gerätetyp den Anforderungen nach § 21 entspricht.

(2) Die Erklärung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und den Verwendungsbereich.

(3) Der Erklärung müssen beigefügt sein:

1. die Gebrauchsinformation,
2. die Beschreibung des Gerätetyps und
3. die sonstigen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

(4) Bei Änderungen des Gerätetyps, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen, müssen die Unterlagen nach Absatz 3 neu eingereicht oder ergänzt werden.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann auf die Erklärung verzichten, wenn die Pflanzenschutzgeräte für Forschungs-, Untersuchungs-, Versuchs- oder Ausstellungszwecke bestimmt sind.

§ 23

Pflanzenschutzgeräteliste

(1) Die Biologische Bundesanstalt führt eine Liste der Gerätetypen, für die eine Erklärung nach § 22 abgegeben worden ist (Pflanzenschutzgeräteliste).

(2) Die Biologische Bundesanstalt macht die Eintragung in die Pflanzenschutzgeräteliste und die Löschung der Eintragung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 24

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenschutzgeräte daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 21 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenschutzgeräte zu prüfen, für die die Erklärung oder die ihr beigefügten Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob die Pflanzenschutzgeräte den Anforderungen nach § 21 entsprechen.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer ihr ein Pflanzenschutzgerät zur Prüfung übersendet.

§ 25

Ergebnis der Prüfung

Ergibt die Prüfung, daß ein Pflanzenschutzgerät nicht den Anforderungen entspricht, so löscht die Biologische Bundesanstalt die Eintragung in der Pflanzenschutzgerätesliste. Bei leichteren Mängeln kann die Biologische Bundesanstalt zunächst von der Löschung absehen und dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Bis zum Ablauf der Frist dürfen Pflanzenschutzgeräte dieses Gerätetyps abweichend von § 21 mit diesen Mängeln weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

§ 26

Gebrauchsinformation

Die Gebrauchsinformation ist beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes mitzuliefern. Auf ihr sind zusätzlich anzugeben:

1. der Name und die Anschrift des Herstellers, Vertriebsunternehmers oder Einführers,
2. die Bezeichnung des Gerätetyps und der Verwendungsbereich.

§ 27

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist,
 - a) die Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte nach § 21 näher festzusetzen,
 - b) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen,
2. den Begriff der Kleingeräte nach § 22 Abs. 1 abzugrenzen,

3. das Verfahren der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen nach § 22 Abs. 3, zu regeln.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Nr. 4 genannten Zwecks erforderlich ist, Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen und das Verfahren hierfür zu regeln. Sie können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

Sechster Abschnitt**Entschädigung**

§ 28

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die weder befallen noch befallsverdächtig sind, oder sonstige Gegenstände, die weder Träger von Schadorganismen sind noch im Verdacht stehen, Träger von Schadorganismen zu sein, vernichtet werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen.

(2) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der vom Eingriff Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Maßnahme durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlaß gegeben hat.

(4) Für Streitigkeiten über die Entschädigungsansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Siebenter Abschnitt**Behörden**

§ 29

Biologische Bundesanstalt

(1) Die Biologische Bundesanstalt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:

1. die Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes,
2. Forschung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen und Schadstoffe und der Eignung von Pflanzenschutzgeräten sowie der Entwicklung von Untersuchungsmethoden und der Auswertung von Meldungen und Unterlagen, die hierfür von Bedeutung sind, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,
3. die Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel,
4. die Überwachung der Pflanzenschutzgeräte der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Gerätetypen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten,
6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes,
7. die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen,
8. Mitwirkung bei der Bewertung von Stoffen nach dem Chemikaliengesetz.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann prüfen:

1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel sind,
3. Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.

(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel und der in die Pflanzenschutzgeräteleiste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte (Beschreibende Pflanzenschutzliste) mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften sowie über die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und der Pflanzenschutzgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche. In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste können Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes verwendet werden.

(5) Bei der Biologischen Bundesanstalt wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen werden. Der Sachverständigenausschuß ist zu hören

1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 13,
2. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung außer bei Gefahr im Verzuge.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß zu erlassen.

§ 30

Durchführung in den Ländern

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Als Pflanzenschutzdienst haben die zuständigen Behörden insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Pflanzenbestände sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf das Auftreten von Schadorganismen,
2. die Überwachung des Versandes, der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Rahmen des Pflanzenschutzes sowie die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen,
3. die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes einschließlich der Durchführung des Warndienstes,
4. die Berichterstattung über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen,
5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Verfahren des Pflanzenschutzes,
6. die Durchführung der für die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Untersuchungen und Versuche.

§ 31

Mitwirkung von Zollstellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen von Schadorganismen und Befallsgegenständen sowie mitgeführte Gegenstände dieser Art einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel,

tel bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr zur Überwachung anhalten und im Falle von Auflagen zur Begasung von Befallsgegenständen diese unter zollamtlicher Überwachung an die nächste Begasungsstelle weiterleiten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 32

Einlaßstellen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4 geregelt ist.

§ 33

Kosten

(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Der Nutzen der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte und Verfahren des Pflanzenschutzes für die Allgemeinheit ist angemessen zu berücksichtigen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

Achter Abschnitt

Auskunftspflicht; Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 34

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Aus-

künfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen sowie Untersuchungen auf Schadorganismen vornehmen und Pflanzenschutzgeräte prüfen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages tagsüber an Werktagen Grundstücke betreten und dort Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird im Rahmen der Absätze 2 und 3 eingeschränkt.

(5) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach den §§ 3, 4, 5 Abs. 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 4, §§ 16, 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, § 18 Abs. 4 Nr. 2, § 20 Abs. 3 oder § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
 - b) nach § 7

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 oder 2 oder
 - b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 9 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder einführt,
6. einer mit einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 13 Abs. 4 eine Anzeige oder entgegen § 17 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 des Chemikaliengesetzes ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt,
9. der Vorschrift des § 19 Satz 1 über verbotene Angaben zuwiderhandelt,
10. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt oder entgegen § 20 Abs. 2 ein für die Ausfuhr bestimmtes Pflanzenschutzmittel oder Kultursubstrat nicht getrennt hält oder nicht entsprechend kenntlich macht,
11. entgegen § 21 ein Pflanzenschutzgerät in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht entspricht,
12. entgegen § 22 Abs. 1 bis 3 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 22 Abs. 4 Unterlagen nicht einreicht oder nicht ergänzt.
13. entgegen § 26 Satz 1 die Gebrauchsinformation nicht mitliefert oder

14. entgegen § 34 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt oder entgegen § 34 Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 7, 10, 12, 13 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 oder 11 bezieht, können eingezogen werden.

§ 36

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schadorganismen verbreitet und dadurch
 - a) Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes oder
 - b) fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert
 gefährdet oder
2. durch eine in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 5 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung die Gesundheit von Mensch oder Tier oder den Naturhaushalt gefährdet oder ein Gewässer, den Boden oder die Luft nachhaltig verändert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Führt der Täter die Gefahr oder die Veränderung absichtlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Neunter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

1. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,

2. das Bundes-Immissionsschutzgesetz und
 3. das Chemikaliengesetz
- sowie die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen.

§ 38

Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus

Die Länder können

1. über Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 hinaus weitergehende Regelungen zur Bekämpfung der Reblaus (*Daktulosphaira vitifoliae* Fitch) treffen,
2. die Entschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus abweichend von § 28 Abs. 1 bis 3 regeln,
3. abweichend von § 30 Abs. 2 einen besonderen Rebschutzdienst einrichten und ihm Aufgaben übertragen, soweit sie den Schutz der Reben betreffen.

§ 39

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), werden die Worte „, nach dem Pflanzenschutzgesetz,“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),“ durch die Worte „vom ... (BGBl. I S. ...)“,“ ersetzt.

§ 40

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749),
2. § 1 Abs. 3 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385), das durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1985 treten außer Kraft:

1. das Reblausgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2823-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 205 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 59 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. die Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 287 Nr. 60 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
4. die Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-2-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1966 (BGBl. I S. 323).

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie auf Grund dieser Verordnung erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben;
 2. Die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), aufzuheben.
- (4) Soweit die Ermächtigungen des § 3 nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1) erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 42

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und §§ 21 bis 26 treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes**

Der Pflanzenschutz ist seit jeher Voraussetzung und zugleich fester Bestandteil einer leistungsfähigen Pflanzenerzeugung. Der Pflanzenschutz umfaßt Maßnahmen der Vorbeuge gegen Schadorganismen, der Verhütung der Einschleppung von Schadorganismen und der Bekämpfung aufgetretener Schadorganismen auf mechanischem, biologischem, biotechnischem und chemischem Wege. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß mit dem Pflanzenschutz, insbesondere der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier wie auch für den Naturhaushalt entstehen können. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, das an die Stelle des im Jahre 1968 erlassenen Pflanzenschutzgesetzes tritt, soll die gesetzliche Regelung an die zwischenzeitlichen Entwicklungen — unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse — angepaßt werden.

Das bisher geltende Pflanzenschutzgesetz ist bereits 1971 zum erstenmal geändert worden. Seit Erlass des zweiten Änderungsgesetzes im Jahre 1975, das zu der Neufassung durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) geführt hat, sind verschiedene Fragen des Pflanzenschutzes in den Vordergrund getreten, die der gesetzlichen Regelung bedürfen. Von diesen sind einige bereits durch das als vorgezogene Regelung erlassene Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) geregelt worden. Folgende wichtige sachliche Änderungen des neuen Pflanzenschutzgesetzes gegenüber dem bisher geltenden Gesetz sind hervorzuheben:

1. Bei der Angabe der Gesetzeszwecke wird die Abwendung von Gefahren für den Naturhaushalt durch Pflanzenschutzmittel ausdrücklich betont (§ 1 Nr. 4).
2. Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis und nur so angewandt werden, daß keine Schäden für Mensch und Tier und keine erheblichen Schäden für den Naturhaushalt zu befürchten sind (§ 6 Abs. 1).
3. Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur angewandt werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden; in oder an Gewässern dürfen sie nicht angewandt werden. Ausnahmen hiervon sind nur für engumgrenzte Zwecke und nur unter Wahrung des Schutzgedankens des Gesetzes möglich (§ 6 Abs. 2 und 3).
4. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministern, Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel zu erlassen (§ 7 Abs. 4).
5. Für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Anwender und für Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln werden persönliche Anforderungen und ein Sachkundenachweis eingeführt (§ 10).
6. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist neben dem Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt auch das Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt für die Bereiche Wasser, Luft und Abfall vorgesehen (§ 13).
7. Die Hersteller müssen Art und Menge der Wirkstoffe der von ihnen hergestellten Pflanzenschutzmittel melden, soweit die Anwendung dieser Wirkstoffe durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 geregelt ist. Im übrigen müssen die Hersteller, Vertriebsunternehmer und Einführer im Inland abgesetzte Jahresmengen an Pflanzenschutzmittelwirkstoffen melden (§ 17).
8. Bei der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Anwendungsverbote und -beschränkungen anzugeben (§ 18 Abs. 2 Nr. 6).
9. Exporteure müssen Pflanzenschutzmittel so kennzeichnen, daß die Empfänger — insbesondere in Entwicklungsländern — ausreichend über mögliche Gefahren informiert werden. Die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel kann durch Rechtsverordnung verboten werden (§ 20).
10. Neue Pflanzenschutzgeräte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Naturhaushalt entsprechen (§ 21). Gerätehersteller oder -importeure haben der BBA die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen (§§ 22, 24, 25). Die Länder werden ermächtigt, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen (§ 27 Abs. 2).
11. Das im Jahre 1904 erlassene Reblausgesetz mit vier Rechtsverordnungen wird aufgehoben (§ 40 Abs. 2); noch notwendige Sonderregelungen zum Rebschutz bleiben für die Länder möglich (§ 38).

Neben den sachlichen Änderungen werden Änderungen redaktioneller Art vorgenommen, die die Übersichtlichkeit erhöhen. Wegen der Vielzahl der Änderungen wird zur besseren Lesbarkeit statt der Form eines Änderungsgesetzes die eines Ablö-

sungsgesetzes gewählt. Um den Überblick zu erleichtern, wird das Gesetz in Abschnitte gegliedert, und die Paragraphen werden mit Überschriften versehen.

II. Kosten

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Pflanzenschutzgesetz führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Die Mehrausgaben des Bundes betragen für

- Investitionen — insbesondere Kauf von Versuchsflächen — insgesamt 3,15 Mio. DM (in 1985 1,85 Mio. DM, in 1986 0,5 Mio. DM, in 1987 und 1988 je 0,4 Mio. DM),
- Personal — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich 1,67 Mio. DM,
- Sachkosten — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich 0,47 Mio. DM.

Der Personalbedarf beträgt 30 Planstellen/Stellen. Davon entfallen auf den höheren Dienst 11 Planstellen, auf den gehobenen Dienst eine Planstelle und 7 Stellen, auf den mittleren Dienst 11 Stellen.

Der Personalbedarf entsteht stufenweise nach Maßgabe des Gesetzesvollzugs bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig. Er wird aus dem vorhandenen Personalbestand des Kap. 1010 (Forschungsanstalten) durch Setzen von Prioritäten unter Zurückstellung anderer Aufgaben gedeckt.

Die übrigen Ausgaben werden aus den im Finanzplan für den Epl. 10 vorgesehenen Ansätzen geleistet oder durch Umschichtungen ausgeglichen.

Aus den zusätzlichen Versuchsflächen werden Mehreinnahmen von jährlich rd. 180 000 DM erwartet.

Die Mehrausgaben der Länder betragen — stufenweise beginnend in 1984 — jährlich bis zu 6 Mio. DM. Die Mehrkosten können zum Teil durch Gebühren oder Haushaltsumschichtungen gedeckt werden.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Es ist zu erwarten, daß die erweiterten Prüfungsanforderungen aufgrund ihres Ausmaßes zur Verteuerung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten im einzelnen führen. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau, insbesondere indirekter Art, lassen sich wegen der Auswirkungen auf die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion und deren Produkte nicht ausschließen. Eine Quantifizierung im einzelnen ist jedoch zur Zeit nicht möglich.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Fast alle die in Abschnitt I Nr. 1 bis 11 aufgeführten wichtigen sachlichen Änderungen dienen dazu, die ökologischen Risiken des Pflanzenschutzes zu vermindern. Das Gesetz läßt daher erhebliche Verbesserungen für den Naturhaushalt erwarten.

Besonderer Teil

Soweit gegenüber dem bisher geltenden Pflanzenschutzgesetz Änderungen vorgenommen werden, die lediglich redaktioneller Art sind, ist dies im Einzelfall nicht besonders aufgeführt. Die zum Vergleich herangezogenen Vorschriften des bisher geltenden Pflanzenschutzgesetzes werden in dieser Begründung durch den Zusatz „alt“ gekennzeichnet.

Zu § 1 (§ 1 alt)

In Nummer 1 (Absatz 1 Nr. 1 alt) werden die Kulturpflanzen hervorgehoben, da ihr Schutz von besonderer Bedeutung ist. Unter Kulturpflanzen werden die vom Menschen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in Forsten, Gärten oder Parks und auf sonstigen Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün) gesät, gepflanzt oder auf sonstige Weise angebaut oder aufgezogenen Pflanzen verstanden.

Der Schutz der Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen wird aufgenommen, da insbesondere schädliche Immissionen zu einer erheblichen, in ihrer Bedeutung zunehmenden Gefahr für viele Pflanzen geworden sind.

Da nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Krankheiten, die nicht durch Schadorganismen verursacht sind, den Schadorganismen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt werden, kann auf die Erwähnung der Krankheiten verzichtet werden. Die Begriffe „Pflanzenschutz“ und „Vorratsschutz“ werden in § 2 Abs. 1 Nr. 1 erläutert, so daß die in § 1 und 2 alt enthaltenen Klammerdefinitionen nicht mehr erforderlich sind.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 alt.

In Nummer 4 (Absatz 1 Nr. 4 alt) wird der Begriff „Naturhaushalt“ aufgenommen, um hervorzuheben, daß der Naturhaushalt zu den Schutzobjekten gehört. Dabei wird unter Naturhaushalt — einem Begriff, der auch z. B. in § 2 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) und in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) verwendet wird, — das Wirkungsgefüge von Boden, Wasser und Luft (abiotische Umwelt) sowie von Pflanzen und Tieren aller Art (biotische Umwelt) verstanden. Wie bisher werden die Schadorganismen, gegen die sich die Maßnahmen des Pflanzenschutzes richten, als selbstverständlich angenommen, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 3 alt ist wegen der Einbeziehung des Begriffs „Wachstumsregler“ in den Begriff „Pflanzenschutzmittel“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d) entbehrlich geworden und wird daher nicht übernommen.

Nummer 5 dient der Durchführung der EG-Rechtsharmonisierung im Bereich des Pflanzenschutzes. Eine entsprechende Regelung enthalten mehrere andere Gesetze, z. B. das Futtermittelgesetz (§ 1 Nr. 5), das Saatgutverkehrsgesetz (§ 77) und das Tierseuchengesetz (§ 79 a).

Zu § 2 (§ 2 alt)

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen. Zur Beseitigung aufgetretener Mißverständnisse, zur Erhöhung der Rechtsklarheit und zur Straffung des Gesetzestextes sind sie ergänzt und neu geordnet worden. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich hauptsächlich folgende Änderungen:

Absatz 1

Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 alt)

Unter dem Begriff „Pflanzenschutz“ wird neben dem Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen auch der Schutz der Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen verstanden. Hierzu zählen auch die Ätiologie von Krankheiten und Schäden, die durch abiotische Faktoren verursacht werden, und die Entwicklung von Gegenmaßnahmen. Zu den nichtparasitären Beeinträchtigungen gehören auch Schäden infolge von Nährstoffmangel und -überschuß und insbesondere die durch Schadstoffe verursachten Schäden an Pflanzen. Vorschriften des Düngemittelrechts und des Immissionsschutzrechts bleiben unberührt. Pflanzenschutz schließt auch den Schutz derjenigen Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen ein, mit denen Schadorganismen bekämpft werden können und die somit zu den Nützlingen zählen.

Nummer 2 (Nummer 1 alt)

Die Definition des Begriffs „Pflanzen“ enthält gegenüber dem geltenden Gesetz keine inhaltlichen Änderungen; doch wird in Anlehnung an die Terminologie des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens klargestellt, daß Früchte und Samen nur insoweit als Pflanzen angesehen werden, als sie Anbaumaterial sind. Dagegen fällt Konsumware (z. B. Lebensmittel und Futtermittel) entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch unter den Begriff „Pflanzenerzeugnisse“.

Nummer 3

Bei der Abgrenzung des Begriffs „Pflanzenerzeugnisse“ lehnt sich der Entwurf an die Definition des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 20), zuletzt geändert durch

Richtlinie vom 1. Januar 1981 (ABl. EG Nr. L 14 S. 23), an, die wie folgt lautet: „Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind“.

Zu den typischen Waren, die deswegen nicht Pflanzen, sondern Pflanzenerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind, weil sie nicht zum Anbau bestimmt sind, gehören Brotgetreide, Obst und Speisekartoffeln.

Holz wird insbesondere dann noch als unverarbeitet anzusehen und damit den Pflanzenerzeugnissen zuzurechnen sein, wenn es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat (vgl. Artikel 2 Abs. 2 der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie).

Nummer 4

Der Begriff „Pflanzenarten“ wird so verstanden, daß er einerseits auch Zusammenfassungen zu taxonomischen Oberbegriffen (z. B. Familie, Gattung), andererseits auch Pflanzensorten und andere Unterteilungen umfaßt.

Nummer 5 (Nummer 2 alt)

Um die Belastung des Naturhaushalts durch Pflanzenschutzmittel möglichst niedrig zu halten, werden nur solche Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen unter dem Begriff „Schadorganismen“ zusammengefaßt, die erhebliche Schäden an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursachen oder verursachen können. Unerhebliche Schäden bleiben daher außer Betracht, so daß etwa Tiere, die nur gelegentlich oder sonst nur in zumutbarem Maße Schäden verursachen, z. B. bestimmte, nicht zur Massenvermehrung neigende Singvogelarten, nicht zu den Schadorganismen zählen. Zur gesetzestechnischen Vereinfachung werden Viren und andere Krankheitserreger zu den Mikroorganismen gerechnet. Die Gleichstellung der Krankheiten mit den Schadorganismen vereinfacht den Gesetzeswortlaut, z. B. in § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1.

Nummer 6

Die Zusammenfassung unter den Begriff „Befallsgegenstände“ dient der gesetzestechnischen Vereinfachung, z. B. in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und § 4.

Nummer 7 (Nummer 4 alt)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) wurden die Wachstumsregler in das Pflanzenschutzgesetz einbezogen. Zur Vereinfachung der Terminologie wurde damals der Oberbegriff „Pflanzenbehandlungsmittel“ eingeführt. Dieser Begriff war aber zu unscharf, konnte sich daher im Sprachgebrauch nicht durchsetzen. Es wird deshalb zu dem praxisüblichen Begriff „Pflanzenschutzmittel“ zurückgekehrt. Er umfaßt nach Buchstabe d auch die Wachstumsregler, nach Buchstabe e die Keimhemmungsmittel und nach Buchstabe f die Hilfsstoffe (z. B. Netzmittel). Die Abgrenzung zum Düngemittelgesetz soll Überschneidungen vermeiden.

Mittel, die dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt zu haben, und von ihrer Zweckbestimmung her deshalb nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen sind, sollen wie bisher ausgenommen bleiben. Mit dieser Regelung soll in erster Linie den sogenannten biologischen Mitteln Rechnung getragen werden, die bei alternativen Verfahren des Landbaus verwendet werden. Totalherbizide sind aus der Sicht des Schutzes des Naturhaushalts besonders problematisch. Daher besteht ein dringendes Bedürfnis, diese Mittel in die Zulassungspflicht einzubeziehen.

Die im geltenden Gesetz enthaltene Definition des Begriffs „Stoffe“ wird nicht mehr aufgenommen, da er umfassend verstanden wird und damit keine Abgrenzungsschwierigkeiten bietet. In entsprechender Weise wird der Begriff „Stoffe“ in den Begriffsbestimmungen für Düngemittel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes und für Futtermittel in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes verwendet, ohne daß er in diesen Gesetzen definiert wird.

Nummer 8

Die Einbeziehung der Pflanzenschutzgeräte in die gesetzliche Regelung dient dazu, Schäden oder Gefahren durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Dementsprechend werden nicht alle im Pflanzenschutz eingesetzten Geräte unter diesem Begriff verstanden, sondern nur solche, die dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln dienen (insbesondere Spritz- und Sprühgeräte).

Nummer 9

Der Begriff der „Kultursubstrate“ wird zur gesetzlichen Vereinfachung, z. B. in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 7 Abs. 1 Nr. 4, definiert, und zwar in Anlehnung an § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes.

Nummer 10 (Nummer 8 alt)

Der Begriff „Inverkehrbringen“ löst den Begriff „Vertreiben“ im geltenden Gesetz ab. Ihrem Wortlaut nach wird diese Definition an den Sprachgebrauch in anderen Gesetzen angepaßt (z. B. § 1 Abs. 1 Nr. 7 Düngemittelgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 8 Futtermittelgesetz, § 3 Nr. 7 Chemikaliengesetz).

Unter dem nicht im Gesetzentwurf definierten Begriff „Anwenden“ wird das bestimmungsgemäße Verbrauchen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 3 Nr. 8 des Chemikaliengesetzes verstanden.

Absatz 2 (Nummer 7 alt)

Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) wird durch die gewählte Formulierung verhindert, daß die DDR als Ausland betrachtet werden könnte.

Zu § 3 (§ 3 alt)

Die Vorschriften dieses Paragraphen, der im wesentlichen Ermächtigungen zur Bekämpfung von Schadorganismen enthält, werden redaktionell überarbeitet und dabei den Änderungen in den Begriffsbestimmungen des § 2 angepaßt. Ferner werden Einvernehmensregelungen geändert und einige Ermächtigungen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Länder übertragen.

Absatz 1 (Absatz 1 alt)

Nummer 1 (Nummer 1 alt)

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Gesetz.

Nummer 2 (Nummer 2 alt)

Die Fassung soll besser als die bisherige verdeutlichen, daß sich die Überwachung durch den Verfügungsberechtigten oder Besitzer auf den Befall mit Schadorganismen bezieht.

Nummer 3 (Nummer 3 und 5 alt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz. Wegen des engen Sachzusammenhangs und zur klareren Abgrenzung von den Anwendungsverbots- und -beschränkungen des § 7 (§ 6 alt) wird der Inhalt der Nummer 5 alt hierhin übernommen, um zu verdeutlichen, daß es sich hier um Maßnahmen handelt, die dem Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen dienen.

Nummer 4 (Nummer 3 alt)

Es wird sichergestellt, daß zur Bekämpfung des Bisams neben den Verfügungsberechtigten und Besitzern auch die zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichteten oder zu ihrer Benutzung oder Nutzung Berechtigten in die Überwachungs- und Bekämpfungspflichten einbezogen werden. Der Begriff „oberirdische Gewässer“ lehnt sich an § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Begriff „Unterhaltung“ an die §§ 28 bis 30 WHG an. Hinsichtlich der Bekämpfung des Bisams durch die zuständigen Behörden verbleibt es bei der Regelung in Nummer 5 (Nummer 4 alt), da der Bisam nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 5 ein Schadorganismus ist.

Nummer 5 (Nummer 4 alt)

Die Änderung bewirkt, daß die Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durch die Behörde sich auf Grundstücke (z. B. Ufergrundstücke) erstrecken können, die nicht mit Pflanzen bewachsen sind. Unter dem Begriff der Grundstücke werden auch Gewässergrundstücke verstanden.

Nummern 6 bis 9 (Nummern 6 bis 9 alt)

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich den bisherigen Nummern.

Nummer 10

In Nummer 10 wird die Möglichkeit aufgenommen, den Anbau bestimmter Pflanzenarten zu verbieten oder zu beschränken, um sicherzustellen, daß die Ausbreitung bestimmter Schadorganismen verhindert werden kann, indem z. B. die Beseitigung von Zwischenwirten oder der Anbau widerstandsfähiger Pflanzen vorgeschrieben werden kann.

Nummern 11 und 12 (Nummern 10 und 11 alt)

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich den bisherigen Nummern 10 und 11.

Nummer 13 (Nummer 14 alt)

Es hat sich als notwendig erwiesen, nicht nur das Befördern, also das räumliche Bewegen befallener Pflanzen und ähnlicher gefährlicher Gegenstände, sondern auch das Inverkehrbringen solcher Gegenstände, also z. B. den nicht mit Ortswechsel verbundenen Besitzwechsel, zu regeln.

Nummern 14 bis 17 (Nummern 15 und 17 bis 19 alt)

Die Vorschriften entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz.

Die Ermächtigung in Nummer 12 alt wird wegen des engen Sachzusammenhangs in § 7 Abs. 1 Nr. 2 übernommen.

Die Ermächtigungen in den Nummern 13 und 16 alt werden in Absatz 3 Nr. 2 übernommen.

Die Ermächtigung in Nummer 20 alt ist entbehrlich, da kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG besteht.

Absatz 2 (Absatz 1 Einleitung alt)

Das Einvernehmen der Bundesminister des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit ist vorgesehen, soweit gesundheitliche Belange sowie Belange der Wasserreinhaltung, der Luftreinhaltung und der Abfallbeseitigung betroffen sind.

Absatz 3 (Absatz 2 alt)

Nummer 1 gibt den Ländern wie bisher die Möglichkeit, soweit keine bundeseinheitlichen Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ergangen sind, eigene Vorschriften zu erlassen.

Nummer 2 (Absatz 1 Nr. 13 und 16 alt)

Den Ländern bleibt es überlassen, bei Bedarf Regelungen über den Anbau in sogenannten Gesundlagen (Buchstabe a) und über die Lagerung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Buchstabe b) zu treffen. Ein Bedürfnis für bundeseinheitliche Regelungen nach den entsprechenden, bisher primär auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellten Ermächtigungen hat

sich seit dem Erlaß des Pflanzenschutzgesetzes im Jahre 1968 nicht gezeigt.

Wie bisher ist vorgesehen, daß die Landesregierungen ihre Rechtssetzungsbefugnisse delegieren können. Es ist nicht daran gedacht, daß diese Ermächtigungen zum Erlaß sogenannter Unkrautbekämpfungsverordnungen benutzt werden sollen. Derartige Verordnungen, die in der Vergangenheit häufig von Gemeinden erlassen wurden und darauf abzielten, Wege, Bürgersteige und Grundstücksränder von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, haben primär ordnungsbehördlichen Charakter und sind daher nicht von dem in § 1 umschriebenen Zweck des Gesetzes gedeckt.

Zu § 4 (§ 4 alt)

Die Ermächtigung, die Pflanzenbeschau zu regeln, entspricht dem bisher geltenden Gesetz.

Zu § 5 (§ 5 alt)

Die Vorschriften zur Regelung von Eilfällen nach §§ 3 und 4 entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz.

Absatz 1 (Absatz 1 alt)

Die Möglichkeit, in Eilfällen Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministern zu erlassen, ist erforderlich, um notfalls zur Abwendung bedeutender wirtschaftlicher Schäden sofort bundesweit Regelungen treffen zu können. Die Geltungsdauer solcher Regelungen wird auf 6 Monate beschränkt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in etlichen vergleichbaren Gesetzen (z. B. § 17 Abs. 2 Chemikaliengesetz, § 5 Abs. 2 Düngemittelgesetz, § 12 Abs. 3 Futtermittelgesetz, § 7 Abs. 2 Tierseuchengesetz). Eine entsprechende Regelung zur Gefahrenabwehr bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in § 7 als Absatz 4 aufgenommen worden.

Absatz 2 (Absatz 2 alt)

Die Vorschrift gibt den zuständigen Behörden die Rechtsgrundlage, im Einzelfall Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen durch Verwaltungsakt anzuordnen. Sie trägt ebenfalls der Erfahrung Rechnung, daß es Fälle gibt, in denen der Allgemeinheit drohende Gefahren sofort behoben werden müssen, ohne daß der Erlaß einer Rechtsverordnung abgewartet werden kann. Durch die Formulierung und die Stellung der Vorschrift innerhalb des Gesetzes wird zum Ausdruck gebracht, daß von der Möglichkeit nur in besonderen Ausnahmesituationen Gebrauch gemacht werden darf.

Zu § 6*Absatz 1*

Die verstärkte Kenntnis über die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen ökologischen Risiken erfordert die Aufnahme einer generellen Anwendungsnorm, damit diese Mittel zielgerecht und umweltschonend angewandt und unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Anwendung nach guter fachlicher Praxis hat im Hinblick auf § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auch zum Inhalt, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. „Gute fachliche Praxis“ schließt auch die Prüfung ein, ob die Anwendung des Pflanzenschutzmittels erforderlich ist. Der neu in das Gesetz aufgenommene Ausdruck „gute Praxis“ wird bereits in anderen Rechtsbereichen verwendet, z. B. als „gute Laborpraxis“; vgl. die Bekanntmachung der OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis vom 4. Februar 1983, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 42 vom 2. März 1983.

Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote der Sätze 1 und 2 werden oft nur unter Schwierigkeiten nachzuweisen sein. Daher ist davon abgesehen worden, Verstöße hiergegen unter Bußgeldandrohung zu stellen. Um die Vorschriften der Sätze 1 und 2 für den Anwender zu konkretisieren und zugleich eine wirksame Ahndung von Verstößen zu ermöglichen, sieht Satz 3 vor, daß die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen kann, z. B. über Wartezeiten, Vermeidung von Abtriftschäden, Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten, Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung unnötiger Gefahren für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Verstöße gegen solche Anordnungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a. Seinem Inhalt nach tritt Satz 3 an die Stelle des — allerdings enger gefaßten — § 14 Abs. 3 alt.

Absatz 2

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensstätten für viele Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ständig ungünstiger geworden sind. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtige Nützlingsflora und -fauna. Daher muß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen möglichst vermieden werden.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch die des Gartenbaues, des Weinbaues und der anderen Sonderkulturen.

Der Begriff „gärtnerisch“ umfaßt, über den Begriff „landwirtschaftlich“ hinausgehend, auch insbesondere Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zählen im allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und Wege einschließlich der Wegränder.

Bei der besonderen Bedeutung der Gewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Chemikalien wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern verboten (z. B. zur Freihaltung von Pflanzenwuchs). Darüber hinaus wird auch die Anwendung an den Gewässern verboten, um die bei einer Anwendung unvermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern.

Absatz 3

Insbesondere aus Gründen des öffentlichen Interesses muß es möglich bleiben, Pflanzenschutzmittel auch auf anderen als landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie auch in oder an Gewässern anzuwenden. Daher sind unter eng umgrenzten Voraussetzungen behördliche Ausnahmegenehmigungen vorgesehen. Auf diese Genehmigungen — jedoch nicht auf die sachlichen Voraussetzungen nach Satz 1 — wird insoweit verzichtet, als öffentliche Verwaltungen für die Sicherheit bestimmter, dem öffentlichen Verkehr, in erster Linie dem großräumigen Verkehr, oder der militärischen Nutzung dienender Flächen einschließlich militärisch genutzter Flugplätze verantwortlich sind. Es ist vorgesehen, daß der jeweils zuständige Bundesminister (Bundesminister für Verkehr oder der Verteidigung) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Bereichen erläßt.

Zu § 7 (§ 6 alt)*Absatz 1 (Absatz 1 alt)*

Die Aufzählung der Schutzobjekte ist im Hinblick auf die Aufnahme des Begriffs „Naturhaushalt“ in § 1 Nr. 4 neu gefaßt worden, wobei die besonders wichtigen Schutzobjekte ausdrücklich aufgeführt werden. Die bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 12 alt enthaltene Ermächtigung wird wegen des engen Sachzusammenhangs in § 7 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen. Die Regelung in Nummer 3 soll sicherstellen, daß Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf, für den Anwender nur nach Genehmigung erhältlich sind. Eine Umgehung der in diesen Fällen erforderlichen Zustimmung der zuständigen Behörde soll damit verhindert werden. Der Einvernehmensvorbehalt wird hinsichtlich der Anwendungsregelung auf den Bundesminister des Innern ausgedehnt.

Absatz 2 (Absatz 2 alt)

Der neu aufgenommene Begriff „Ort“ ist, wie sich aus der engen Verbindung zu dem Begriff „Zeit“ ergibt, weit zu fassen und umfaßt auch einzelne Anbauflächen; mit dieser Einbeziehung kann z. B. auch der Anbau von Unterkulturen in der Rechtsverordnung berücksichtigt werden.

Absatz 3 (Absatz 3 alt)

Dieser Absatz entspricht im wesentlichen der geltenden Vorschrift.

Absatz 4

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es Fälle gibt, in denen zur Abwendung bedeutender Schäden für den Naturhaushalt Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel sofort erlassen werden müssen. Die Vorschrift gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Möglichkeit, in solchen Fällen Rechtsverordnungen mit höchstens sechsmonatiger Geltungsdauer ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne das Einvernehmen der anderen Bundesminister zu erlassen. Sie entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1.

Zu § 8

Dieser Paragraph stellt klar, daß die Anwendungsregelungen der §§ 6 und 7 nicht als abschließende Bestimmungen gedacht sind. Soweit die Länder weitergehende Schutzregelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Flächen durch Gesetz oder Rechtsverordnung erlassen haben, werden diese Vorschriften durch dieses Gesetz nicht berührt. Auch sind die Länder nicht gehindert, künftig entsprechende weitergehende Vorschriften aus eigenem Recht zu erlassen.

Zu § 9 (§ 14 Abs. 1 alt)

Wie nach bisherigem Recht bedarf grundsätzlich der Beginn der Tätigkeit — bei Unternehmen die Betriebsaufnahme — einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Um die Überwachungsmöglichkeit zu verbessern, wird zusätzlich eine Anzeigepflicht vorgesehen für die Fälle, in denen der Anwender im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde tätig werden will.

Zu § 10

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erfordert besondere Vorsicht. Aus diesem Grunde besteht ein dringendes Bedürfnis, für gewerbs- oder berufsmäßige Anwender und Verkäufer persönliche Anforderungen und einen Sachkundenachweis einzuführen.

Absatz 1 (§ 14 Abs. 2 alt)

Damit die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, im Einzelfall die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ganz oder teilweise zu untersagen, werden bestimmte Voraussetzungen für die Anwendung gefordert. Hierdurch soll verhindert werden, daß Pflanzenschutzmittel in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder bei der Anwendung für andere von Personen angewandt werden, die nicht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Ausgenommen ist wie bisher die Nachbarschaftshilfe, sofern sie nur gelegentlich erfolgt. Die Ausnahme betrifft also nicht die organisierte Nachbarschaftshilfe, wie sie in bestimmten Formen gemeinsamer Nutzung von Geräten durch mehrere Betriebe vorkommt.

Absatz 2

Um dem Käufer eines Pflanzenschutzmittels die Sicherheit zu geben, daß er sich beim Erwerb an Ort und Stelle über die Anwendung des Mittels informieren kann, wird nunmehr vorgeschrieben, daß der Verkäufer die erforderlichen fachlichen Kenntnisse haben muß.

Absatz 3 (§ 14 Abs. 2 alt)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die zuständige Behörde den Sachkundenachweis in jedem Fall fordern kann.

Die Ermächtigung an die Bundesregierung dient dazu, die näheren Einzelheiten über die Anforderungen an die Sachkunde und den Sachkundenachweis festzulegen. Sie wird durch die Ermächtigung an die Landesregierungen in Absatz 5 ergänzt.

Absatz 4

Diese Ermächtigung ist erforderlich, um für den Pflanzenschutzbereich, soweit er nach § 2 Abs. 4 bis 6 des Chemikaliengesetzes von den Vorschriften jenes Gesetzes ausgenommen ist, entsprechende Regelungen treffen zu können.

Im Hinblick darauf, daß in § 17 des Chemikaliengesetzes die Bundesregierung ermächtigt ist, wird auch die vorliegende Ermächtigung — ebenso wie die des Absatzes 3 — auf die Bundesregierung gestellt.

Absatz 5 (§ 14 Abs. 4 alt)

Entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird auch hier eine hilfsweise Ermächtigung für die Landesregierungen mit Delegationsmöglichkeit vorgesehen. Soweit die Bundesregierung von ihren Ermächtigungen zur Regelung des Sachkundenachweises und über das Inverkehrbringen giftiger Pflanzenschutzmittel nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Gebrauch macht, ist für Landesverordnungen kein Raum mehr.

Zu § 11 (§ 7 Abs. 1 und 4 alt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisher geltenden Gesetz. Sie geht allerdings insoweit über die bisherige Regelung hinaus, als nicht nur das gewerbsmäßige, sondern jedes Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels dessen Zulassung voraussetzt. Mit dieser Verschärfung wird dem Schutzanliegen des § 1 Nr. 4 verstärkt Rechnung getragen.

Zu § 12 (§ 7 Abs. 2 und 3 alt)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht; jedoch werden die Anforderungen an den Antrag im Hinblick auf die möglicherweise von dem Pflanzenschutzmittel ausgehenden Gefahren erweitert und präzisiert.

Absatz 1 (§ 7 Abs. 2 alt)

Die Vorschrift wird gegenüber der bisherigen nur redaktionell geändert. Wie bisher kann der Vertriebsunternehmer nur dann Antragsteller sein, wenn er das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringt. Mit dieser Regelung bringt das Gesetz zugleich zum Ausdruck, daß die Lieferung vom Hersteller an einen Vertriebsunternehmer, der das Mittel vereinbarungsgemäß unter seinem eigenen Namen absetzen will, nicht als ein Inverkehrbringen anzusehen ist.

Absatz 2

In Anlehnung an Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. § 23 Abs. 2 Sortenschutzgesetz und § 25 Patentgesetz, wird für einen Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der EG-Staaten ein Verfahrensvertreter vorgesehen.

Absatz 3 (§ 7 Abs. 3 alt)

Die inhaltliche Änderung in Nummer 5 gegenüber Nummer 4 alt dient der Anpassung an § 1 Nr. 4.

Der Begriff „Gebrauchsanweisung“ in Nummer 5 alt wird in Nummer 7 durch den Begriff „Gebrauchsinformation“ ersetzt, der bereits in § 11 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) verwendet wird. Damit wird klargestellt, daß es sich nicht um einen befehlenden, sondern um einen unterrichtenden Text handelt.

Die Angaben in Nummer 10 sollen dazu dienen, daß für Rückstandskontrollen geeignete Analyseverfahren zur Verfügung stehen, die auch von der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der betroffenen Wirtschaft zur Bestimmung der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln benutzt werden können. Dabei ist nicht an die sogenannten Multimethoden gedacht. Die Analyseverfahren sollten möglichst mit allgemein gebräuchlichen Geräten durchzuführen sein.

Zu § 13 (§ 8 alt)*Absatz 1*

Mit der Ergänzung in der Einleitung wird klargestellt, daß die Zulassung auch dann versagt werden kann, wenn die formellen Anforderungen nicht eingehalten werden.

Die Änderung in Nummer 3 dient der Anpassung an die Änderung des § 1 Nr. 4. Wie bisher muß die BBA bei der Zulassung feststellen, daß bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu besorgen sind. Als weiteres absolutes Schutzobjekt ist das unter anderem für die Trinkwasserversorgung besonders bedeutsame Grundwasser aufgenommen worden. Vor der Entscheidung über die Zulassung sind daneben Vorteile und Nachteile des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf sonstiges Wasser sowie auf Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten sorgfältig abzuwägen. Die Vertretbarkeit schädlicher Auswirkungen ist dabei dann nicht gegeben, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Unter Beachtung dieser Grundsätze sind weiter die duldbaren Höchstmengen im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt festzulegen. Diese werden jeweils zu gegebener Zeit in die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745) aufgenommen. Beispielsweise wird die BBA dabei auch zu prüfen haben, ob die Zulassung zu versagen ist, wenn ein Pflanzenschutzmittel größere nachteilige Auswirkungen erwarten läßt als ein anderes, bereits zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das für das gleiche Anwendungsgebiet vorgesehen ist.

Unter „bestimmungsgemäß“ wird verstanden, daß das Pflanzenschutzmittel entsprechend der aus der Gebrauchsinformation ersichtlichen Zweckbestimmung angewandt wird; „sachgerecht“ ist die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, wenn sie guter fachlicher Praxis entspricht. Hinweise für die sachgerechte Anwendung enthält das Merkblatt 18/1 der BBA „Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln“.

Absatz 2 (Absatz 2 alt)

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Beteiligung des Bundesgesundheitsamtes inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz. Im Hinblick auf die möglichen schädlichen Auswirkungen auf das Wasser und die Luft sowie auf mögliche Probleme bei der Abfallbeseitigung wird das Umweltbundesamt in die Einvernehmensregelung einbezogen.

Absatz 3 (Absatz 4 alt)

Die Ergänzung in Nummer 2 erleichtert die Anpassung an neue Erkenntnisse und Entwicklungen.

Absatz 4

Die Bestimmung soll verhindern, daß der Antragsteller während des Zulassungsverfahrens oder der

Dauer der Zulassung wichtige Unterlagen für die Beurteilung, auch wenn sie nachteilig sein sollten, der BBA vorenthält.

Zu § 14 (§ 9 alt)

Absatz 2

Die Änderung berücksichtigt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 15 (§ 10 alt)

Durch den Zusatz in Absatz 1 wird verdeutlicht, daß insbesondere Art und Umfang der Zulassungsunterlagen in einer Verordnung zu regeln sind. Die näheren Vorschriften über den Sachverständigenausschuß in Absatz 1 Nr. 2 alt — wie auch in § 8 Abs. 3 alt — sind wegen des engen Sachzusammenhangs zu Aufgaben und Organisation der BBA in § 29 Abs. 5 und 6 enthalten.

Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 alt wird gestrichen. Rechtsverordnungen in diesem Bereich erscheinen nicht erforderlich, da die BBA mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch etwa aus der Sicht des Zulassungsinhabers oder Anwenders notwendige und aus der Sicht der Gefahrenabwehr vertretbare Übergangsregelungen im Einzelfall treffen kann.

Zu § 16 (§ 11 alt)

Dieser Paragraph entspricht dem Absatz 1 der bisher geltenden Vorschrift.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 ist in § 11 Abs. 2 aufgenommen worden.

Zu § 17

Die Angaben über Art und Menge der Wirkstoffe der in den Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sollen zur Beurteilung und Risikoabschätzung der Belastung von Mensch, Tier und Naturhaushalt beitragen. Da sich die Meldepflicht auf alle Wirkstoffe der hergestellten, einer Anwendungsregelung unterworfenen Pflanzenschutzmittel bezieht, umfaßt sie die Wirkstoffe auch dann, wenn die Pflanzenschutzmittel, deren Bestandteile sie sind, exportiert werden. Bei anderen Chemikalien dient die in Verkehr gebrachte Menge ebenfalls als Grundlage zur Risikoabschätzung. Daher ist nach § 16 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes das Überschreiten bestimmter Mengenschwellen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Angaben nach § 17 sollen von der BBA aufgearbeitet werden. Einer Meldepflicht für in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, die ausgeführt werden sollen, bedarf es nicht, weil derartige Pflanzenschutzmittel in aller Regel in anderen Industrieländern zugelassen sind.

Zu § 18 (§ 12 alt)

Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Anpassung an das Chemikaliengesetz.

Absatz 2 (Absatz 1 alt)

Da Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen sind, werden sie mit Kennzeichnungen versehen, die über die Vorschriften des Chemikaliengesetzes hinausgehen. Diese Kennzeichnungspflicht bezieht sich allerdings nur auf diejenigen Pflanzenschutzmittel, die gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht werden, da für die übrigen Fälle, insbesondere also die gelegentliche Nachbarschaftshilfe, kein hinreichendes Regelungsbedürfnis besteht. Unter sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sind auch die Genossenschaften zu verstehen, da es deren gesetzlicher Zweck ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen nach den Nummern 1 bis 6 tragen zur besseren Information über mögliche Gefahren bei.

Die neue Nummer 6 regelt, daß auch die Anwendungsverbote und -beschränkungen angegeben werden müssen. Sie werden in die Kennzeichnungspflicht einbezogen, um ihre Beachtung zu erleichtern.

Absatz 3 (Absatz 2 alt)

Die Pflicht zur Kenntlichmachung der von der Ausnahmeregelung betroffenen Wachstumsregler nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 (bisher § 13 Abs. 3) wird aus Zweckmäßigkeitsgründen hier geregelt.

Absatz 4 (§ 12 Abs. 3 alt)

Da es nicht immer möglich und erforderlich ist, alle nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 geforderten Angaben auf Behältnissen und Packungen anzubringen, können nach Nummer 1 in einer Verordnung Ausnahmen für das Anbringen der Angaben über Verfallsdatum, Gebrauchsinformation sowie Anwendungsverbote und -beschränkungen geregelt werden. Dies kann z. B. in der Form erfolgen, daß für näher abzugrenzende Kleinpäckungen die vorgeschriebenen Angaben auf einem Beipackzettel aufgedruckt werden können. Eine Möglichkeit, den Umfang der Angaben zu vermindern, sieht das Gesetz nicht vor, zumal solche Packungen häufig nicht von Landwirten oder sonstigen berufsmäßigen und damit erfahrenen Anwendern, sondern von Laien benutzt werden.

In Kultursubstraten sind oft Pflanzenschutzmittel zur vorbeugenden Bekämpfung bestimmter Schadorganismen eingemischt. Die Vorschrift in Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, für solche Produkte

eine entsprechende Kennzeichnung vorzuschreiben.

Zu § 19 (§ 12 a alt)

Mit der Aufnahme des Werbeverbots „gegen andere Schadorganismen“ soll verhindert werden, daß aus der Werbung auch auf solche Anwendungsgebiete geschlossen werden kann, die bei der Zulassung nicht geprüft worden sind.

Zu § 20

Absatz 1

Pflanzenschutzmittel, die gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen ausgeführt werden sollen, müssen mit bestimmten Kennzeichnungen versehen sein. Die Regelung soll sicherstellen, daß die Empfänger ausreichend über die eingeführten Pflanzenschutzmittel und über mögliche Gefahren informiert werden. Die Abgrenzung der kennzeichnungsbedürftigen Pflanzenschutzmittel lehnt sich an den Sprachgebrauch des Chemikaliengesetzes (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ChemG) an.

Absatz 2 (§ 13 Abs. 2 alt)

Um Verwechslungen zu vermeiden, sind für die Ausfuhr bestimmte, nicht zugelassene und nicht entsprechend den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel getrennt zu lagern und entsprechend kenntlich zu machen. Dies gilt entsprechend für Kultursubstrate.

Absatz 3

Nicht alle Länder der Dritten Welt sind bei ihrem derzeitigen technologischen und administrativen Entwicklungsstand in der Lage, die mit importierten Pflanzenschutzmitteln verbundenen Gefahren hinreichend abzuschätzen. Die Ermächtigung schafft die Möglichkeit, durch geeignete Regelungen bei der Ausfuhr etwaigen erheblichen Gefahren vorzubeugen.

Zu § 21

Um schädliche Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für die Gesundheit und für den Naturhaushalt, abzuwenden, kommt es darauf an, unerwünschte Nebenerscheinungen, insbesondere durch ungleichmäßiges Aufbringen, durch Abtrift oder Abtropfen, sowie Rückstände auf oder in Ernteprodukten zu vermeiden oder wenigstens einzuschränken. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, festzulegen, daß Pflanzenschutzgeräte bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Da die Tatbestandsmerkmale mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe abgegrenzt werden, wird ein Verstoß gegen

diese Vorschrift nicht unmittelbar mit Geldbuße bedroht, sondern nur dann, wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a konkretisiert worden ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 11).

Zu § 22

Absatz 1

Mit der Erklärung vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes soll sichergestellt werden, daß der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer die Verantwortung dafür übernimmt, daß das Pflanzenschutzgerät den Anforderungen nach § 21 entspricht. Die Bezeichnung „Gerätetyp“ soll klarstellen, daß nicht für jedes einzelne Pflanzenschutzgerät eine Erklärung erforderlich ist. Entscheidend ist, daß mit Pflanzenschutzgeräten eines bestimmten Typs Pflanzenschutzmittel in gleicher Weise ausgebracht werden. Varianten, die das Ausbringungsverhalten nicht beeinflussen, begründen keine gesonderte Erklärungspflicht.

Absatz 2 und 3

Der Inhalt der Erklärung und ihrer Anlagen dient dazu, der BBA die Prüfung nach § 24 zu erleichtern. Die Gebrauchsinformation umfaßt auch die Gebrauchsanweisung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717).

Absatz 4

Die Bestimmung soll verhindern, daß nachträgliche Änderungen eines Gerätetyps, die sich nachteilig im Hinblick auf die Anforderungen auswirken können, der BBA vorenthalten werden.

Absatz 5

Es erscheint vertretbar, die Möglichkeit vorzusehen, daß die BBA für Forschungs- und ähnliche Zwecke auf die Erklärung verzichtet. Daß ein solcher Verzicht einen Antrag des Betroffenen voraussetzt, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Inhaltlich lehnt sich die Regelung an die für Pflanzenschutzmittel vorgesehene in § 11 Abs. 2 an.

Zu § 23

Um einen Überblick über die auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzgerätetypen zu erhalten und den potentiellen Käufern von Pflanzenschutzgeräten eine Orientierungshilfe zu geben, führt die BBA eine Pflanzenschutzgeräteliste, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Zu § 24

Die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten durch die BBA dient der Kontrolle der Einhaltung der ent-

sprechenden Anforderungen. Es wird klargelegt, daß zur Beurteilung nicht immer eine Prüfung am Pflanzenschutzgerät erforderlich ist. Die Prüfung wird sich entsprechend ihrem Zweck, die Übereinstimmung des Gerätes mit den Anforderungen des § 21 festzustellen, auf diejenigen Geräteteile zu konzentrieren haben, die das Ausbringen der Pflanzenschutzmittel beeinflussen.

Zu § 25

Der Funktion der Pflanzenschutzgeräteleiste als Orientierungshilfe auf dem Pflanzenschutzgerätemarkt entspricht es, daß diejenigen Geräte, die nach dem Ergebnis der Prüfung durch die BBA nicht die Anforderungen erfüllen, aus der Liste gestrichen werden; es sei denn, daß die BBA bei leichteren Fehlern dem Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer eine Mängelbeseitigungsfrist setzt. Die Rechtsfolgen für das Inverkehrbringen eines nicht den Anforderungen entsprechenden Gerätes sind in § 21 in Verbindung mit Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a geregelt. Verstöße gegen diese Normen werden nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu § 26

Um eine sachgerechte und damit möglichst umweltschonende Benutzung der Pflanzenschutzgeräte zu erreichen, wird der Verkäufer verpflichtet, zusammen mit dem Gerät eine Gebrauchsinformation mitzuliefern. Hinsichtlich des Begriffs der Gebrauchsinformation wird auf die Begründung zu § 12 Abs. 3 Nr. 7 und zu § 22 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Zu § 27

Absatz 1

Dieser Paragraph sieht eine Erweiterung und Konkretisierung der in den §§ 21 ff. getroffenen Regelungen in mehrfacher Hinsicht vor. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b ermächtigt zu einem Verwendungsverbot, das ggf. nicht nur Neugeräte, sondern auch in Gebrauch befindliche Geräte betrifft. Die Verordnungsermächtigungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und der Nummern 2 und 3 dienen dazu, die zur Konkretisierung der §§ 21 und 22 erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Absatz 2

Bisher ist in den Ländern die freiwillige Prüfung der im Gebrauch befindlichen Geräte auf unterschiedlichem Wege erfolgt. Diese Möglichkeit soll auch künftig bestehen bleiben. Daher sieht das Gesetz hier von einer Ermächtigung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab und ermächtigt die Länder, obligatorische Prüfungen der im Gebrauch befindlichen Geräte einzuführen und das Prüfverfahren zu regeln.

Zu § 28 (§§ 15 bis 17 alt)

Dieser Paragraph enthält die bisher auf drei Paragraphen aufgeteilten Regelungen über die Entschädigung für Eingriffe und sonstige Vermögensnachteile.

Zu § 29 (§ 18 alt)

Die gesetzlichen Aufgaben der BBA bleiben weitgehend unverändert. Das ihr seit dem 1. Januar 1980 zugeordnete Institut für Resistenzgenetik in Grünbach bei München wird sich vorrangig mit Fragen der Resistenzforschung befassen. Diese Tätigkeit wird mit den Worten „einschließlich der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen und Schadstoffe“ in Absatz 2 Nr. 2 ausdrücklich angesprochen.

Die inhaltlich neue Nummer 4 des Absatzes 2 dient der Anpassung an die §§ 21 bis 27.

Die neuen Aufgaben in Absatz 2 Nr. 8 ergeben sich aus dem Chemikaliengesetz. Nach Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Chemikaliengesetz vom 18. Dezember 1981 (BAnz. Nr. 240 vom 23. Dezember 1981) ist die BBA bei der Bewertung von Chemikalien zu beteiligen.

Absatz 4

Für die Pflanzenschutzberatung sowie für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln und die Verwender von Pflanzenschutzgeräten ist es wichtig, die wesentlichen Eigenschaften dieser Mittel und Geräte zu kennen, insbesondere um Gefährdungen für die Gesundheit wie auch für den Naturhaushalt nach Möglichkeit zu vermeiden. Diesem Informationszweck dient die vorgesehene Beschreibende Pflanzenschutzliste. Dabei ist die Geheimhaltungspflicht nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen. Die Regelung lehnt sich an § 74 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) an, wonach das Bundessortenamt eine Beschreibende Sortenliste veröffentlicht.

Absatz 5 und 6 (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Nr. 2 alt)

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz. Da der Sachverständigenausschuß organisatorisch der BBA zugehört, wird die Regelung entsprechend diesem Sachzusammenhang in die Vorschriften über die BBA übernommen.

Zu § 30 (§ 19 alt)

Absatz 1

Mit der Verlagerung des Klammerzusatzes („Pflanzenschutzdienst“) von § 19 Abs. 1 alt nach § 30 Abs. 2

soll verdeutlicht werden, daß es den Ländern vorbehaltlich des Absatzes 2 überlassen ist, welchen Behörden sie im einzelnen die ihnen zufallenden Aufgaben übertragen. Dazu gehören auch künftig die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln und als neue Aufgabe die Überwachung der Pflanzenschutzgeräte.

Absatz 2

Als Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes sind hier solche Tätigkeiten als besonders bedeutsam aufgeführt, die nach Artikel IV des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (BGBl. II 1956 S. 947) in den einzelnen Staaten als Hauptaufgaben der amtlichen Pflanzenschutzorganisation zu erfüllen sind, zu deren Einrichtung sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben. Die in Genf am 23. Oktober 1978 unterzeichnete Neufassung des Übereinkommens, zu der ein Vertragsgesetz vorbereitet wird, sieht hinsichtlich der Pflanzenschutzorganisation in den Vertragsstaaten keine einschlägigen Veränderungen vor.

Zu § 31 (§ 20 alt)

Der Begriff der „Zollstellen“ anstatt der „Zolldienststellen“ entspricht dem Sprachgebrauch des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist. Er umfaßt die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.

Zu § 32 (§ 21 alt)

Die Vorschrift entspricht dem bisher geltenden Gesetz.

Zu § 33 (§ 22 alt)

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisher geltenden Gesetz. Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorzusehen, daß die BBA keine Gebühren für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 24 erhebt, wenn sich ergibt, daß die Geräte den Anforderungen nach § 21 entsprechen.

Zu § 34 (§ 23 alt)

Die auf die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten bezogene Erweiterung in Absatz 2 Nr. 1 dient der Anpassung in § 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2. Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, daß von dem Betroffenen kein positives Tun verlangt wird, sondern es reicht aus — was für Maßnahmen insbesondere auf nicht eingefriedeten Grundstücken von Bedeutung ist —, daß der Betroffene nicht gegen die Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen auf seinem Grundstück vorgeht.

Zu § 35 (§ 25 alt)

Absatz 1

Neben einer Anpassung der Bußgeldvorschriften an Änderungen der jeweiligen materiellen Vorschriften und an neugeschaffene Tatbestände sind folgende Neuerungen hervorzuheben:

Mit Nummer 2 wird klargestellt, daß nicht nur der Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen, die sich unmittelbar auf das Gesetz stützen (vgl. § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1 und 2) mit Geldbuße bedroht werden, sondern auch Verstöße gegen Anordnungen, die auf Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1, und zwar auch in den Eilfällen des § 5 Abs. 1 oder des § 7 Abs. 4, oder auf § 3 Abs. 3 beruhen. Die Nummer 2 alt, die auf § 3 des Kulturpflanzenschutzgesetzes von 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1949 (WiGBI. S. 308) Bezug nahm (vgl. BGBl. III, Gl.-Nr. 7823-1), ist nicht aufgenommen worden, nachdem eine Umfrage bei den Ländern ergeben hat, daß für diese Norm kein Bedürfnis mehr besteht.

Absatz 2

Um der gesteigerten Bedeutung des Schutzes des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen und um die Bußgelddrohungen an die vergleichbaren Gesetze anzupassen, wird die Bußgelddrohung für gravierende Verstöße auf bis zu 50 000 DM angehoben. Für die übrigen Verstöße erscheint die bisherige Bußgelddrohung von 10 000 DM angemessen.

Zu § 36 (§ 24 alt)

Die Strafbestimmungen werden verschärft und erweitert um der gesteigerten Bedeutung des Schutzes des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen. Wegen der Verweisung in Absatz 1 Nr. 2 auf mehrere Bußgeldvorschriften, wird die Strafvorschrift hinter der Bußgeldvorschrift eingeordnet.

Zu § 37

Die aus dem bisherigen Gesetz übernommene Unberührtheitsklausel stellt das Verhältnis des neuen Gesetzes zu inhaltlich verwandten Gesetzen klar. Von denen in der bisherigen Unberührtheitsklausel angeführten Vorschriften wird das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz übernommen; das Recht über den Verkehr mit Giften ist inzwischen Bestandteil des Chemikaliengesetzes geworden und das Reblausgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsverordnungen wird durch § 40 Abs. 2 aufgehoben. Neu wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgeführt, da der Schutz vor nichtparasitären Beeinträchtigungen der Pflanzen nach § 1 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes in engem Sachzusammenhang mit § 1 BImSchG steht, wonach es Zweck jenes Gesetzes unter anderem ist, Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Zu § 38

Das Pflanzenschutzgesetz von 1968 hatte die umfangreichen Sonderregelungen über die Bekämpfung der Reblaus nicht aufgehoben, sondern, wie es in der Begründung zu § 38 jenes Gesetzes (Drucksache V/875) heißt, „vorerst noch beibehalten“. Inzwischen besteht aus bundesrechtlicher Sicht kein Bedürfnis mehr, das Reblausgesetz und die vier formell noch fortgeltenden, größtenteils fachlich überholten oder obsolet gewordenen Verordnungen über die Bekämpfung der Reblaus aufrechtzuerhalten. Vielmehr gebieten die Bestrebungen zur Eindämmung der Vorschriftenflut, wie sie unter anderem im Beschluß des Bundesrates vom 29. Februar 1980 (Drucksache 31/80 — Beschluß —) zum Ausdruck kommen, nunmehr dringend der Bereinigung des Reblausrechts. Es ist vorgesehen, durch eine Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes die Regelungen zu treffen, die bundesweit oder für alle Weinbaubetreibenden Länder übereinstimmend gelten sollen. Darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, kraft eigenen Rechts im sachlichen Umfang des bisherigen Reblausrechts Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes abweichen oder über diese hinausgehen.

Dementsprechend sieht § 40 Abs. 2 die Aufhebung der noch fortgeltenden reblausrechtlichen Bestimmungen nach einer Übergangszeit vor, während derer neue Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus getroffen werden können. § 38 bringt zum Ausdruck, daß der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Bekämpfung der Reblaus von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 und 74 Nr. 20 GG keinen abschließenden Gebrauch macht.

Zu § 39*Absatz 1*

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes gelten dessen Vorschriften u. a. nicht für nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigende Stoffe. Diese Einschränkung des sachlichen Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes wird aufgehoben, so daß Pflanzenschutzmittelreste wie sonstige Abfälle zu behandeln sind. Hierdurch wird die Gefahr von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch solche Reste vermindert.

Absatz 2

Die Verweisung des Chemikaliengesetzes auf das Pflanzenschutzgesetz wird der Novellierung angepaßt.

Zu § 40*Absatz 1*

Das bisherige Pflanzenschutzgesetz, das durch dieses Gesetz abgelöst wird, wird formell aufgehoben. Die in Nummer 2 bezeichnete Vorschrift des DDT-Gesetzes ist gegenstandslos geworden.

Absatz 2

Das formell noch fortgeltende Reblausrecht wird erst nach einer Übergangszeit aufgehoben, um Bund und Ländern Gelegenheit zum Erlaß künftig noch erforderlicher Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus zu geben (vgl. Begründung zu § 38).

Absatz 3 (§ 26 alt)

In die Aufhebungsermächtigung sind nicht nur die auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 erlassenen Verordnungen, sondern es ist auch diese Verordnung selbst aufgenommen worden, deren fortgeltender Teil eine Strafbewehrung der auf diese Verordnung gestützten Einzelverordnungen ist. Von diesen Einzelverordnungen gelten als Bundesrecht im Bereich des Pflanzenschutzes noch zwei Verordnungen über die Verwendung von Blausäure vom 22. August 1927 (BGBl. III, GL.-Nr. 2121-7-1) und vom 25. März 1931 (BGBl. III, GL.-Nr. 2121-7-3) und eine Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff vom 6. April 1936 (BGBl. III, GL.-Nr. 2121-7-5).

Absatz 4 (§ 27 alt)

Die Ermächtigung, die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte als einzige noch bestehende bundesrechtliche Verordnung, die auf das Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen (BGBl. III, Gl.-Nr. 7823-1) gestützt ist, aufzuheben, ist in Absatz 3 Nr. 2 aufgenommen worden. Daher ist die globale Aufhebungsermächtigung des Absatzes 4 nur noch auf die Länder gestellt.

Zu § 41 (§ 29 alt)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 42 (§ 30 alt)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel weiterhin auf die Beseitigung der großen Unterschiede im Pflanzenschutzrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hinzuwirken. Schon jetzt nimmt das deutsche Pflanzenschutzgesetz, was seine Anforderungen an die Wirksamkeit und den Schutz vor schädlichen Auswirkungen im Pflanzenschutzmittelbereich angeht, innerhalb der EG eine Spitzenstellung ein. Da die deutsche Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Erzeugung in Konkurrenz zu den anderen Partnerstaaten steht, dient die Beseitigung des bestehenden Harmonisierungsdefizits in diesem Rechtsbereich auch der Erhaltung und Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

2. § 2 Abs. 1 nach Nummer 4

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. Naturhaushalt: Boden, Wasser, Luft (abiotische Umwelt), Pflanzen und Tiere aller Art (biotische Umwelt) sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;“

Als Folge sind in § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 13 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 einleitender Satzteil und Buchstabe b, § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 21 jeweils die Worte „Wasser, Boden, Luft, Tier- und (oder) Pflanzenarten“ durch die Worte „den Naturhaushalt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Einfügung des Begriffs „Naturhaushalt“ in das Pflanzenschutzgesetz läßt es geboten erscheinen, den Begriff in die Legaldefinitionen des § 2 aufzunehmen.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die vom Begriff der Pflanzenschutzmittel ausgenommenen Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen, ohne daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben, eine Anzeigepflicht gegenüber der Biologischen Bundesanstalt vorgeschrieben werden soll. Eine derartige Regelung könnte sicherstellen, daß insbesondere die Frage der schädlichen Auswirkungen eines derartigen Stoffes, der nicht der Prüfung und Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz unterliegt, durch eine Behörde überprüft werden kann.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 7 letzter Halbsatz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine schärfere Abgrenzung der Pflanzenschutzmittel zu Stoffen mit anderer Zweckbestimmung geboten ist.

5. § 3 Abs. 1 nach Nummer 1

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. anzuordnen, Dritte von der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes und über notwendige Vorsichtsmaßnahmen zu unterrichten;“

Begründung

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln bestimmte Unterrichtspflichten gegenüber betroffenen oder möglicherweise betroffenen Personen aufzuerlegen, z. B. Unterrichtung der Imker bei der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel oder Information von Grundstückbesitzern über die Einhaltung von Wartezeiten, wenn Behandlungsflüssigkeit abgedrückt ist.

6. § 5 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Worte „zur Bekämpfung von Schadorganismen“ zu streichen.

Begründung

Die Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Behörden dürfen für Eilfälle nicht allein auf die Bekämpfung von Schadorganismen beschränkt werden. Das Eingreifen muß auch zum Schutze von Pflanzen- oder Pflanzenerzeugnissen oder zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutze der Umwelt möglich sein.

7. § 6 Abs. 1 Satz 1

In Satz 1 sind nach dem Wort „Praxis“ die Worte „insbesondere unter Beachtung der Verbote in der Gebrauchsanleitung,“ einzufügen.

Begründung

Die Gebrauchsanleitung ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Sie enthält vom Hersteller vorgesehene und von der Zulassungsbehörde ggf. geänderte und ergänzte Anwendungsregeln. Soweit es sich um Verbote und Verbotsauflagen handelt, ist ihre Beachtung zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung unerlässlich. Nur über die Gebrauchsanleitung ist es möglich, die Verbote

und Verbotsauflagen (z. B. Anwendungsbeschränkungen, Dosierung, Wartezeiten), mit denen das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, dem Anwender des Pflanzenschutzmittels deutlich zu machen und in der Praxis durchzusetzen.

8. § 6 Abs. 1

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob der Begriff „gute fachliche Praxis“ durch Leitbestimmungen in dem Sinne konkretisiert werden kann, daß Pflanzenschutzmittel nur im notwendigen Umfang eingesetzt werden und bei Vorhandensein mehrerer Pflanzenschutzmittel gegen einen bestimmten Schadorganismus soweit als möglich das Mittel mit den geringeren Nebenwirkungen angewendet werden soll.

9. § 6 Abs. 1 Satz 3

In Satz 3 sind die Worte „im Einzelfall“ zu streichen.

Begründung

Es muß sichergestellt werden, daß die Behörde auch Allgemeinverfügungen (vgl. § 35 Satz 2 VwVfG) erlassen kann.

10. § 6 Abs. 2 Satz 1

In Satz 1 ist das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung (§ 35 Abs. 1 Nr. 3).

11. § 6 Abs. 2 nach Satz 2

Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Herbizide dürfen außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen nicht angewandt werden.“

Begründung

Die in Absatz 2 vorgesehene Anwendung von Herbiziden in Haus- und Kleingärten sowie in öffentlichen Anlagen sollte unterbleiben, weil die Vorteile der Anwendung solcher Mittel die Inkaufnahme möglicher Gefahren nicht rechtfertigen.

12. § 6 Abs. 3 Satz 1

In Satz 1 sind die Worte „kann Ausnahmen“ durch die Worte „kann, sofern weitergehende Länderregelungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Es wird klargestellt, daß weitergehende Schutzregelungen der Länder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf bestimmten Flächen auch in den Fällen des Absatzes 3 zulässig sind.

13. § 6 Abs. 3 Satz 2

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die in der Begründung für das Gesetz betonte Einbindung eines verstärkten Umweltschutzes verliert dann an Glaubwürdigkeit, wenn auf der einen Seite vom einzelnen Bürger Zurückhaltung in der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln verlangt wird und auf der anderen Seite einigen Bundesbehörden gestattet wird, ohne Genehmigung Pflanzenbehandlungsmittel in Gebiete auszubringen, die einen ökologisch nicht zu vernachlässigenden Stellenwert besitzen. Der Lebensraum für Wildkräuter, insbesondere für Trockenrasen, und den von ihnen lebenden Tieren ist durch die zunehmende Nutzung von Flächen erheblich zurückgegangen. Mehr als 50 v. H. der Tier- und Pflanzenarten des Trockenrasens sind stark gefährdet. Nicht oder nur schwachgenutzte Vegetationsflächen der unter Nummern 1 bis 3 genannten Bereiche bieten ein großes Potential für das Überleben gefährdeter Arten.

Eine uneingeschränkte Verwendung neben Bundesfernstraßen und Bahngleisen ist zum einen wegen der Größe der zu behandelnden Flächen und zum anderen wegen der erheblichen Gefahr des Verwehens unverantwortlich. Besonders durch das Verwehen werden Pflanzenbehandlungsmittel in Gebiete getragen, in denen eine Anwendung unbedingt unterbleiben sollte (z. B. Wiesen, Kleingärten neben Fernstraßen und Bahngleisen).

14. § 7 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche Weise Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel sofort vollziehbar ausgestellt werden können mit der Folge, daß die Zulassung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt wird oder insoweit erlischt.

15. § 7 nach Absatz 4

Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a anzufügen:

„(4a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b zu erlassen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.“

Begründung

Den Ländern soll die Möglichkeit gegeben werden, eigene Vorschriften zu erlassen, soweit keine bundeseinheitliche Regelung über bestimmte Geräte oder Verfahren, z. B. über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch Luftfahrzeuge, ergangen ist.

16. § 8

Der Text des § 8 ist wie folgt zu fassen:

„Befugnisse der Länder, Vorschriften zu erlassen, die über § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hinausgehen, bleiben unberührt.“

Begründung

Die weitergehende Länderregelung sollte nicht auf das Verbot, die Beschränkung, Genehmigung oder Anzeige der Anwendung bestimmter Geräte oder Verfahren beschränkt werden. Sie sollte auch auf bestimmte Pflanzenbehandlungsmittel bzw. die in ihnen enthaltenen Stoffe ausgedehnt werden, da die Auffassung der Bundesländer von der Auffassung der Bundesregierung abweichen kann (z. B. Verbot von 2,4,5-T). Den Ländern sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, schärfere Bestimmungen zu erlassen.

17. § 9 Satz 1

In Satz 1 sind vor dem Wort „anzuzeigen“ die Worte „vor Aufnahme der Tätigkeit“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4).

18. § 10

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, Erforderlichkeit und Umfang des Sachkundenachweises für den Einzelhandel noch einmal zu überprüfen und eine Beschränkung auf Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 10 Abs. 4 zu erwägen.

Jedenfalls sollten die Anforderungen nach Anwender, Hersteller und Händler entsprechend den Bedürfnissen der Praxis unterschiedlich ausgestaltet werden.

19. § 10

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nach den Schutzzwecken des Gesetzes, insbesondere aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes, nicht erforderlich ist, eine Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Selbstbedienung zu untersagen.

20. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In Nummer 1 sind nach dem Wort „sind“ die Worte „oder sich in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden“ einzufügen.

Begründung

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf bedürfen z. B. Pflanzenschutzmittel, die in einen Freihafen eingeführt und dort zur unbestimmten Verwendung gelagert werden, bereits der Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt. Da sich die Pflanzenschutzmittel noch nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden und mög-

licherweise zur Wiederausfuhr im Freihafen lagern, sollten sie noch nicht der Zulassungspflicht unterworfen sein, sondern davon analog der Regelung für die Ausfuhr befreit bleiben. Gleiches sollte gelten für Pflanzenschutzmittel, die im Zollgebiet als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung gelagert bzw. befördert werden. Würde die Einfuhr nicht in dieser Weise differenziert, stellte jedes Verbringen eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels aus dem Ausland in den Freihafen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs eine Ordnungswidrigkeit dar.

21. § 11

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saat- und Pflanzgut Pflanzenschutzmitteln gleichzustellen ist.

22. § 12 Abs. 3 Nr. 7

In Nummer 7 ist das Wort „Gebrauchsinformation“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ zu ersetzen.

Als Folge sind in § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 26 sowohl in der Überschrift als auch im Gesetzestext und in § 35 Abs. 1 Nr. 13 jeweils das Wort „Gebrauchsinformation“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Terminologie entspricht der Bedeutung der Anwendungsanleitung im Rahmen guter fachlicher Praxis. Im übrigen trifft der Begriff der Gebrauchsanleitung den Sachverhalt insofern besser, als der Anwender nicht nur informiert werden, sondern konkrete Anleitungen für die Anwendung erhalten soll.

23. § 12 Abs. 3 Nr. 10

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 12 Abs. 3 Nr. 10 verwendete Begriff „geeignetes Analyseverfahren“ dahin gehend konkretisiert werden kann, daß darunter solche Verfahren zu verstehen sind, mit denen Rückstandskontrollen mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Soweit dies nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnis möglich ist, sollten dabei insbesondere Verfahren angegeben werden, die im Rahmen einer der üblichen Multimethoden durchgeführt werden können.

Außerdem sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt werden, daß die mit den Zulassungsunterlagen bei der Biologischen Bundesanstalt vorzulegenden Beschreibungen der Analysenverfahren für die Bestimmung der Rückstände des zuzulassenden Pflanzenschutzmittels einschließlich dessen gesundheitlich erheblichen Abbau- und Reaktionsprodukten nicht der Amtsverschwiegenheit der Zulassungsstelle unterliegen, sondern den in der Rückstandskontrolle Tätigen zugänglich sind.

Die Veröffentlichung der zu Rückstandskontrollen notwendigen Untersuchungsverfahren ist erforderlich, um auch bei neu eingeführten Pflanzenschutzmitteln Rückstandskontrollen rasch und mit vertretbarem Aufwand durchführen zu können.

24. § 13 Abs. 1 Nr. 3

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser und

b) keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenarten, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind,

hat.“

Begründung

Klarstellung, daß sich die Einschränkung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nur auf die unter Buchstabe b genannten schädlichen Auswirkungen bezieht.

25. § 13 Abs. 2 Nr. 2

In Nummer 2 sind nach dem Wort „Wassers“ die Worte „,des Bodens“ einzufügen.

Begründung

Die Beurteilung der schädlichen Auswirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln durch das Umweltbundesamt muß sich wegen der engen Wirkungszusammenhänge auch auf das Ökosystem „Boden“ erstrecken.

26. § 13 nach Absatz 2: Absatz 2a

Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Für den Haus- und Kleingartenbereich sind, soweit erforderlich, gebrauchsfertige, möglichst ungefährliche Mischungen, Konzentrate oder Formulierungen sowie gebrauchssichere Dosierungseinrichtungen vorzuschreiben.“

Begründung

Im Haus- und Kleingartenbereich verfügen die Anwender in der Regel nicht über die notwendige Sachkunde für den Umgang mit hochkonzentrierten Pflanzenschutzmitteln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der verfügbaren Mittel und Einsatzbereiche. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist es daher erforderlich, daß für diesen Bereich die Zulassung mit Auflagen verbunden werden kann. Dazu soll die BBA ermächtigt werden vorzuschreiben, daß bestimmte Pflanzenbehandlungsmittel nur in gebrauchsfertigen, möglichst

ungefährlichen Mischungen oder Konzentraten bzw. Formulierungen (Darreichungsformen) und mit auch für diesen Anwenderkreis sicher und genau benutzbaren Dosierungseinrichtungen in den Verkehr gebracht werden dürfen, um Gefahren für diesen besonderen Anwenderkreis so weitgehend wie möglich auszuschließen.

27. § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

In Buchstabe c sind folgende Worte anzufügen:

„, sofern sich die Pflanzenschutzmittel nicht in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden,“

Begründung

In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c sind Meldepflichten für den Einführer vorgesehen. Da die Einfuhr das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ist, würde auch der Einführer in den Freihafen der Meldepflicht unterworfen werden. Entsprechend der Begründung zur Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sollte der Einführer in den Freihafen oder die Abwicklung als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung von dieser Meldepflicht entbunden werden.

28. § 18 Abs. 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für eine bessere Kontrolle der Parallel- sowie der Reimporte die Kennzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 2 stärker konkretisiert werden sollte.

29. § 18 Abs. 2 Nr. 6

In Nummer 6 sind die Worte „Anwendungsverbote oder -beschränkungen“ durch die Worte „Verbote oder Beschränkungen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an § 7 Abs. 1 Nr. 2.

30. § 18 Abs. 3 Satz 1

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Absatz 2 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden.“

Begründung

Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nach dem vorliegenden Entwurf bei der Einfuhr für das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Da Pflanzenschutzmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, von der Verpflichtung nach Absatz 2 frei bleiben, ist auch die Einfuhr differenzierter zu regeln.

31. § 19 Satz 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Worte „gegen andere Schadorganismen,“ gestrichen werden

können. Ferner wäre auch zu prüfen, ob bei Angabe anderer Schadorganismen ein vereinfachtes Zulassungsverfahren stattfinden kann.

32. **§§ 21 bis 27**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, wonach eine obligatorische Typen-Eignungsprüfung der Geräte durch die Biologische Bundesanstalt durchzuführen ist.

33. **§§ 21 bis 27**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten eine den Regelungen des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) entsprechende Regelung vorzusehen, damit die Verantwortung für die Erfüllung der technischen Anforderungen beim Hersteller verbleibt und die Registrierungs- und Kontrollaufgaben der Biologischen Bundesanstalt in vertretbarem Rahmen gehalten werden.

34. **§ 27 Abs. 2**

- a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
„Dabei kann auch bestimmt werden, daß die Prüfung durch amtlich anerkannte Kontrollbetriebe vorgenommen wird und welche Regelungen für die Anforderungen an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung sowie das Verfahren zur Anerkennung gelten.“
- b) Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Sie“ ist durch die Worte „Die Landesregierungen“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Die Prüfung kann nicht nur durch staatliche Stellen, sondern auch durch staatlich anerkannte Kontrollbetriebe möglich sein. Um dies zu regeln, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung. Im übrigen Folgeänderung.

35. **§ 28 Abs. 2**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Hat eine sonstige Maßnahme aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, durch die dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt wird, der nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.“

Begründung

Anstelle der bisherigen weitergehenden Härte-regelungen ist eine an das Enteignungsrecht angelehnte Entschädigung vorzusehen.

36. **§ 29 Abs. 2 nach Nummer 1**

Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. die Unterrichtung des Pflanzenschutzdienstes der Länder, insbesondere über Daten zu jedem Wirkstoff zugelassener Pflanzenschutzmittel, die bei der Zulassung von Bedeutung waren oder nachträglich von Bedeutung sind,“.

Begründung

Der amtliche Pflanzenschutzdienst der Länder muß in der Lage sein, über Daten der Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln (z. B. physikalisch-chemische Eigenschaften, Halbwertzeiten im Boden, toxikologische Werte u. a.) zu verfügen, die in der Pflanzenschutzberatung von wesentlicher Bedeutung sind. Diesem Anliegen wird die vorgesehene Regelung in § 29 Abs. 4 jedoch nicht gerecht.

37. **§ 29 Abs. 2**

In Absatz 2 sind eingangs die Worte „nach diesem Gesetz“ durch die Worte „nach den §§ 15 bis 17 und 27 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Durch Rechtsverordnung können einer Bundesstelle nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG neue Aufgaben nur übertragen werden, wenn die in Betracht kommenden Aufgaben in der ermächtigenden Norm konkret bezeichnet sind. Solche Verordnungsermächtigungen enthält der Entwurf nicht. Die vorgeschlagene Änderung enthält die gebotene Konkretisierung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 PflSchG).

38. **§ 29 Abs. 2 Nr. 2**

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Forschung im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes, einschließlich bibliothekarischer und dokumentarischer Erfassung, Auswertung und Bereitstellung von Informationen,“.

Begründung

Die Forschung der Biologischen Bundesanstalt muß allen Zielsetzungen dieses Gesetzes Rechnung tragen.

39. **§ 30 Abs. 1**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Begründung

Die Tätigkeit der zuständigen Behörden beschränkt sich nicht auf reine Überwachungsaufgaben, sondern schließt die Durchführung des Gesetzes ein.

40. § 30

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 30 nicht für die zuständigen Behörden eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Anordnungen zur Beseitigung eines durch Verstöße gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes eingetretenen rechtswidrigen Zustandes vorgesehen werden muß.

41. § 31 Abs. 1 Satz 2

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen.“

Begründung

Aufgrund des föderativen Aufbaues der Bundesrepublik Deutschland kann der Bundesminister der Finanzen allein eine Mitwirkung des Freihafenamtes Hamburg nicht bestimmen, sondern bedarf einer Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine ähnliche Regelung gilt in § 21 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

42. § 35

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Bestimmung vorzusehen, durch die Zuwiderhandlungen gegen besonders bedeutsame, in der Gebrauchsanleitung enthaltene Verbote und Verbotsauflagen (z. B. Anwendungsbeschränkungen, Dosierung, Wartezeiten) bußgeldbewehrt werden. Im Hinblick auf die erheblichen negativen Auswirkungen von Verstößen gegen die genannten Verbote ist eine Bußgeldbewehrung zwingend erforderlich.

43. § 35 Abs. 1 Nr. 4

In Nummer 4 sind vor dem Wort „erstattet“ die Worte „oder nicht rechtzeitig“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung des Gewollten (vgl. Stellungnahme zu § 9 Satz 1).

44. § 35 Abs. 1 Nr. 12

In Nummer 12 sind nach den Worten „§ 22 Abs. 1 bis 3“ die Worte „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ einzufügen.

Begründung

Die Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird den Gegenstand und Inhalt der Erklärungspflichten nach § 22 Abs. 1 und 3 näher bestimmen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird eine entsprechende Konkretisierung und Klarstellung unter Einbeziehung dieser Verordnungsvorschriften bei der Bußgeldnorm erreicht.

45. § 35 Abs. 1 Nr. 14

In Nummer 14 sind die Worte „, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ durch die Worte „oder nicht vollständig“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Gebotsnorm des § 34 Abs. 1, die keine zeitlichen Anforderungen vorschreibt.

46. § 36 Abs. 1 Nr. 1

Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

In Buchstabe b ist nach dem Wort „Wert“ das Wort „oder“ anzufügen.

b) Folgender Buchstabe c ist einzufügen:

„c) Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt und Landschaftsbild“.

Begründung

Wertvolle Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt und Landschaftsbild, wie z. B. Wald oder die Schutzvegetation auf Dünen, können gleichen Wert oder eine größere Bedeutung haben als besonders geschützte Pflanzen. Eine Gefährdung sollte gleichermaßen strafrechtlich geahndet werden.

In den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder werden Naturhaushalt und Landschaftsbild z. B. durch die Eingriffsregelung vor Schäden geschützt.

47. § 36

Die Bundesregierung wird gebeten, § 36 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Frage der Erforderlichkeit dieser Straftatbestände neben den Umweltstrafvorschriften des StGB, im übrigen mit dem Ziel einer besseren Abstimmung der Straftatbestände und Strafandrohungen mit denjenigen des StGB und unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots zu überprüfen.

48. § 37 Nr. 2, 3 und nach Nr. 3

a) In Nummer 2 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen,

b) in Nummer 3 ist am Ende das Wort „und“ anzufügen und

c) nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. Gerätesicherheitsgesetz“.

Begründung

In § 21 des Gesetzentwurfs wird bestimmt, daß Pflanzenschutzgeräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zur Abwendung ökologischer Risiken bestimmten Anforderungen genügen.

Pflanzenschutzgeräte unterliegen auch dem Gerätesicherheitsgesetz. Sie dürfen nach die-

sem Gesetz nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie sicherheitstechnisch (z. B. mechanische oder elektrische Sicherheit) so gestaltet sind, daß die Arbeitnehmer, die sie verwenden, nicht geschädigt werden.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes ist die Klarstellung notwendig, daß § 21 die Anwendung des Gerätesicherheitsgesetzes nicht ausschließt.

49. § 39 Abs. 1

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung in § 39 Abs. 1 hätte zur Folge, daß befallene Pflanzen, die z. B. im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804) zu vernichten sind, nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zu beseitigen wären. Das liegt jedoch nicht im Sinne dieser Rechtsvorschrift. Es sollte deshalb bei der Regelung bleiben, daß die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht auf die nach dem Pflanzenschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe anzuwenden sind.

50. § 39

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das Pflanzenschutzgesetz oder in das Abfallbeseitigungsgesetz eine Verpflichtung des Einzelhandels aufgenommen werden sollte, Pflanzenschutzmittelabfälle zum Zwecke ihrer sachgerechten Beseitigung zurückzunehmen.

51. § 39

Die vom Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Gefahren gebieten einen wirksamen Arbeits- und Anwenderschutz. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, entsprechend der in § 19 des Chemikaliengesetzes enthaltenen Ermächtigung — ggf. durch Streichung von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ChemG — Regelungen für einen wirksamen Arbeits- und Anwenderschutz im Pflanzenschutzsektor zu treffen.

52. § 39 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

a) § 39 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) § 2 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 4 bis 12, 16 und 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) unterliegen.“

b) Als Folge sind

aa) § 10 Abs. 4,

bb) in § 10 Abs. 5 die Worte „und Absatz 4“,

cc) in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a das Zitat „§ 10 Abs. 4,“

zu streichen.

Begründung

Die Nichtanwendbarkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ChemG auf gefährliche Pflanzenschutzmittel verhindert in sehr wesentlichen Bereichen eine Ablösung der giftrechtlichen Vorschriften der Länder durch eine auf das Chemikaliengesetz gestützte Bundesverordnung. Auch die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Parallelregelung übernimmt nur den Bereich des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ChemG bezüglich der persönlichen Voraussetzungen und läßt eine der Nummer 4 a. a. O. entsprechende Erlaubnisregelung für die Herstellung und das Inverkehrbringen sehr giftiger und giftiger Pflanzenschutzmittel nicht zu.

Im Interesse einer vollständigen Ablösung der Ländergiftverordnungen und eines einheitlichen Vollzugs dieses für den Gesundheitsschutz bedeutsamen Bereiches sollte einer gemeinsamen Regelung im Chemikaliengesetz der Vorzug vor der in § 10 Abs. 4 des Entwurfs angestrebten getrennten Regelung gegeben werden.

53. § 40 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in den Nummern 1 und 2 genannten Verordnungen erst aufzuheben, wenn entsprechende rechtliche Neuregelungen im giftrechtlichen Bereich und hinsichtlich der Bisambekämpfung erfolgt sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird auch künftig auf eine stärkere Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts, insbesondere der Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, hinwirken.

Zu 2.

§ 2 Abs. 1 nach Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie schlägt jedoch folgende Fassung vor:

„4a. Naturhaushalt: Seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenarten sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;“

Zu 3.

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

Die Bundesregierung wird die in der Prüfungsbitte liegende Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dabei wird sie berücksichtigen, daß nur solche Stoffe vom Begriff der Pflanzenschutzmittel und damit der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommen werden, bei denen feststeht, daß sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt haben; zudem würde die Einführung einer Anzeigepflicht für solche Stoffe mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und weiterem Personalbedarf bei der BBA verbunden sein.

Zu 4.

§ 2 Abs 1 Nr. 7 letzter Halbsatz

Die Bundesregierung wird die gestellte Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie geht im Grundsatz davon aus, daß alle Mittel gegen niedere Pflanzen, z. B. Moose, Algen oder Pilze, Pflanzenschutzmittel sind. Es scheint jedoch vertretbar, solche Mittel dann von der Zulassungsbedürftigkeit auszunehmen, wenn sie zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen, oder in Anlagen des sanitären Bereichs bestimmt sind. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 2 erreicht werden.

Zu 5.

§ 3 Abs. 1 nach Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu, schlägt jedoch folgende, konkretere Fassung für § 3 Abs. 1 Nr. 1a vor:

„1a. anzuordnen, die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes sowie notwendige Vorsichtsmaßnahmen betroffenen oder möglicherweise betroffenen Personen mitzuteilen;“

Zu 6.

§ 5 Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7.

§ 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag im Grundsatz zustimmen. Sie ist jedoch der Auffassung, daß aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nur solche Inhalte der Gebrauchsanleitung verbindlich werden dürfen, die in ihrem gesamten Text amtlich festgesetzt und bei der Kennzeichnung entsprechend hervorgehoben worden sind. Bei einer derartigen Hervorhebung kann und sollte auf die in § 18 Abs. 2 Nr. 5 der Regierungsvorlage normierte Pflicht zur Aufnahme eines Hinweises, daß die Gebrauchsinformation den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entspreche, verzichtet werden. Hinsichtlich der Bußgelddrohung für Verstöße gegen amtlich festgesetzte Inhalte der Gebrauchsanleitung wird auf die Ausführungen zu Nummer 42 der Stellungnahme des Bundesrates hingewiesen. Um dem Petitum des Bundesrates Rechnung zu tragen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Enthält die Gebrauchsanleitung Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) nach § 13 Abs. 3 Satz 2, so darf das Pflanzenschutzmittel nur entsprechend diesen Anwendungsbestimmungen angewandt werden.“

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ gestrichen.

3. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. den Entwurf der Gebrauchsanleitung,“.

4. In § 13 Abs. 3 wird an den — nach den Ausführungen zu Nummer 26 der Stellungnahme des Bundesrates neu zu fassenden — bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es für die aufgeführten Schutzzwecke erforderlich ist, Anwendungsbestimmungen festsetzen, die in die Gebrauchsanleitung unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsbestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und sonstigen Aufschriften aufzunehmen und mit einem Hinweis auf die Androhung von Geldbuße bei Verstößen zu versehen sind.“

5. In § 18 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „sowie der Hinweis, daß sie den Auflagen der Biologischen Bundesanstalt entspricht“ gestrichen.

Zu 8.

§ 6 Abs. 1

Die Bundesregierung schlägt zur Konkretisierung des Begriffs „gute fachliche Praxis“ folgende Fassung des Satzes 1 vor:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter, auch die Belange des Schutzes des Naturhaushalts berücksichtigender fachlicher Praxis, insbesondere nur im notwendigen Umfang, angewandt werden.“

Damit wird dem vom Bundesrat hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß Pflanzenschutzmittel nur im notwendigen Umfang angewandt werden sollen, ausdrücklich Rechnung getragen. Auch der andere angesprochene Gesichtspunkt, daß bei Vorhandensein mehrerer Pflanzenschutzmittel gegen einen bestimmten Schadorganismus soweit wie möglich das Mittel mit geringeren Nebenwirkungen angewandt werden soll, wird im Regelfall von der vorgeschlagenen Ergänzung umfaßt. Dieser Gesichtspunkt gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr sind bei der Auswahl des anzuwendenden Mittels außer den Nebenwirkungen auch andere Kriterien, z. B. die Wirksamkeit gegen weitere Schadorganismen, zu berücksichtigen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung trägt auch dieser Gegebenheit Rechnung.

Zu 9.

§ 6 Abs. 1 Satz 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10.

§ 6 Abs. 2 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 11.

§ 6 Abs. 2 nach Satz 2

Die Bundesregierung hat die ökologischen Gefahren, die von Herbiziden und anderen Pflanzenschutzmitteln im nichterwerbsmäßigen Gartenbau durch unsachgemäße Anwendung entstehen können, schon immer gesehen. Sie war bei der Neufassung des Gesetzes allerdings der Meinung, daß Verbote wegen der Schwierigkeit von Kontrollen und der Notwendigkeit von Ausnahmen die Gefahren nicht angemessen abwehren. Sie hat es für den besseren Weg gehalten, neben

— dem Gebot der Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§ 6 Abs. 1),

— der Verbesserung der Sachkunde im Einzelhandel (§ 10 Abs. 2),

— der Verbesserung der Gebrauchsinformation (§ 13 Abs. 3)

den Gefahren durch eine zweckentsprechende Prüfung bei der Zulassung der entsprechenden Pflanzenschutzmittel und durch Aufklärung zu begegnen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen der Länder auf dem Gebiet der Beratung im Kleingartenbereich hinzuweisen.

Die Bundesregierung wird die Problematik einer Anwendung von Herbiziden im nichterwerbsmäßigen Gartenbau erneut prüfen.

Zu 12.

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Die Bundesregierung hält die Ergänzung für entbehrlich. Da § 8 die Befugnisse der Länder, über § 6 Abs. 2 hinausgehende Regelungen zu treffen, unberührt läßt, bedarf es in der Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 3 nicht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung.

Zu 13.

§ 6 Abs. 3 Satz 2

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Den Belangen des Schutzes des Naturhaushalts trägt die Regierungsvorlage dadurch Rechnung, daß die von der Genehmigungspflicht freigestellten Behörden Pflanzenschutzmittel nur unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 anwenden dürfen. Ergänzend sind, wie in der Begründung zu § 6 Abs. 3 ausgeführt, Richtlinien für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den hier angesprochenen Bereichen vorgesehen, die der jeweils fachlich zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt. Bei dieser Ausgangslage würde die vorgeschlagene Streichung der Genehmigungsfreiheit zu einem durch

den Gesetzeszweck des Gesetzes nicht mehr gerechtfertigten Verwaltungsaufwand führen.

Zu 14.

§ 7 Abs. 3

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise dem Anliegen entsprochen werden kann.

Zu 15.

§ 7 nach Absatz 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16.

§ 8

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, auch die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Disposition der Länder zu überlassen. Eine Regelung dieses Bereichs durch die Länder würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit, insbesondere für die Inhaber von Zulassungen, sowie zu unlösbaren Konflikten mit dem Grundgedanken des § 7 Abs. 3 führen, der einen Widerruf der Zulassung vor einem Anwendungsverbot voraussetzt. Ferner bestände die erhebliche Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Anwendern von Pflanzenschutzmitteln in den verschiedenen Bundesländern. Wenn, wie in der Begründung des Bundesrates ausgeführt, in einzelnen Fällen die Auffassung zwischen Bundesregierung und Bundesrat voneinander abweicht, sollte diese Divergenz nicht auf dem Rücken der betroffenen Staatsbürger ausgetragen werden.

Zu 17.

§ 9 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18.

§ 10

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Bundesregierung auch im Hinblick auf die Ermächtigung in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes prüfen, ob und inwieweit unterschiedliche Anforderungen für Anwender, Hersteller und Einzelhändler unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis zu stellen sind.

Zu 19.

§ 10

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise dem Anliegen entsprochen werden kann.

Zu 20.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Ergänzung wie folgt gefaßt wird:

„oder sich im Falle der Einfuhr in einem Freihafen oder als Zollgut unter zollamtlicher Überwachung befinden.“

Wie bei der vom Bundesrat unter Nummer 30 vorgeschlagenen Neufassung des § 18 Abs. 3 Satz 1 ist es sachgerecht, daß die Ausnahme von der Zulassungsbedürftigkeit für Pflanzenschutzmittel in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung auf den Fall der Einfuhr beschränkt wird. Soweit Ware, die im Inland hergestellt worden ist, zum Zwecke der Ausfuhr entweder in einen Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung verbracht worden ist, fällt sie bereits unter die Ausnahme des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage; soweit der Zweck derartiger Ware noch unbestimmt ist, erfordert es der Schutzzweck des Gesetzes, sie nicht von der Zulassungsbedürftigkeit auszunehmen.

Zu 21.

§ 11

Die Bundesregierung wird die in der Prüfungsbitte liegende Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Saatgutverkehr im Gemeinsamen Markt weitestgehend harmonisiert ist.

Zu 22.

§ 12 Abs. 3 Nr. 7

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt. Hinsichtlich der Fassung des § 12 Abs. 3 Nr. 7 wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen. Als Folgeänderung ist nicht nur in den vom Bundesrat genannten Vorschriften, sondern auch in § 18 Abs. 2 Nr. 5, § 20 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 3 Nr. 1 jeweils das Wort „Gebrauchsinformation“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ zu ersetzen.

Zu 23.

§ 12 Abs. 3 Nr. 10

Nach Prüfung der vom Bundesrat im ersten und zweiten Absatz seiner Stellungnahme zu § 12 Abs. 3

Nr. 10 aufgeworfenen Fragen schlägt die Bundesregierung vor, § 12 Abs. 3 Nr. 10 in der Weise zu konkretisieren, daß er eingangs wie folgt gefaßt wird:

„Angaben über ein geeignetes, mit allgemein gebräuchlichen Geräten und vertretbarem Aufwand durchführbares Analyseverfahren, ...“.

Die Bundesregierung wird die im dritten Absatz der Stellungnahme des Bundesrates zu § 12 Abs. 3 Nr. 10 gegebene Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 24.

§ 13 Abs. 1 Nr. 3

Die Bundesregierung hält zwar die Fassung der Regierungsvorlage für eindeutig, hat jedoch gegen die vorgeschlagene Aufgliederung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 keine Bedenken. Aus stilistischen Gründen und im Hinblick auf den Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 2 schlägt sie folgende Fassung vor:

- „3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
- a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und
 - b) keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.“

Zu 25.

§ 13 Abs. 2 Nr. 2

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Sie entspricht einer Absprache zwischen den beteiligten Ressorts über die Arbeitsaufteilung der jeweils nachgeordneten Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes.

Zu 26.

§ 13 nach Absatz 2: Absatz 2a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Inhalt der Ergänzung in den § 13 Abs. 3 eingebaut werden sollte, mit der Folge, daß es sich um einen Teil der von der Biologischen Bundesanstalt bei der Zulassung festzulegenden Auflagen handelt. Sie schlägt dementsprechend vor, den § 13 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Biologische Bundesanstalt hat die Zulassung

1. mit den zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und den zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Auflagen, insbesondere

- a) über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben über
 - aa) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung,
 - bb) mögliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstige schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,
 - cc) Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
 - dd) die sachgerechte Beseitigung oder Neutralisierung und
- b) bei Packungen, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind, über gebrauchsfertige Mischungen, Konzentrate oder Anwendungsformen (Formulierungen) oder über Einrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen, sowie

2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach Nummer 1

zu verbinden.“

Hinsichtlich der Anfügung eines Satzes 2 in § 13 wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu 27.

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der Sache zu. Sie schlägt jedoch statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung folgende Fassung des Buchstaben c vor:

- „c) bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt.“

Zu 28.

§ 18 Abs. 2

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 29.

§ 18 Abs. 2 Nr. 6

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30.

§ 18 Abs. 3 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31.

§ 19 Satz 1

Die Bundesregierung wird die gestellten Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 32.

§§ 21 bis 27

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Der Sicherheit beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln wird nach Auffassung der Bundesregierung mit der Regierungsvorlage in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Biologischen Bundesanstalt an Personal- und Sachkosten führen. Es ist zweifelhaft, ob dieser Mehraufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der dadurch zu erwartenden Risikominderung stehen würde.

Zu 33.

§§ 21 bis 27

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Vorschlag im Gegensatz zu Nummer 32 steht. Im übrigen entspricht der § 21 der Regierungsvorlage in seinem Grundgedanken dem § 3 des Gerätesicherheitsgesetzes, wonach die Verantwortung beim Hersteller verbleibt.

Zu 34.

§ 27 Abs. 2

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Zur besseren Anpassung an den übrigen Wortlaut des Absatzes 2 wird für den einzufügenden Satz und den Anfang des folgenden Satzes folgende Fassung vorgeschlagen: „Dabei können sie auch bestimmen, daß die Prüfung durch amtlich anerkannte Kontrollbetriebe vorgenommen wird, sowie die Anforderungen an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung regeln. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnisse ...“.

Zu 35.

§ 28 Abs. 2

Die Bundesregierung kann sich mit dem Vorschlag, der die Ansprüche der Betroffenen erheblich gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage einschränkt, der Sache nach einverstanden erklären. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die vorgeschlagene Fassung stärker an die des Absatzes 1 Satz 1 angeglichen werden sollte. Auch wäre klarzustellen, daß sich § 28 Abs. 1 Satz 2 auch auf den Fall des Absatzes 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung bezieht.

Zu 36.

§ 29 Abs. 2 nach Nummer 1

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Sie ist jedoch bereit, den Ländern die für die Tätigkeit der Überwachungsbehörden erforderlichen Daten zu liefern. Dies sollte aber auf dem geschäftsordnungsgemäßen Weg geschehen, das heißt, über den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die zuständigen obersten Landesbehörden. Die in diesem Verfahren liegende Unterrichtung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Weitergabe der Information an die Länder fällt bereits unter § 29 Abs. 2 Nr. 1 der Regierungsvorlage.

Zu 37.

§ 29 Abs. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 38.

§ 29 Abs. 2 Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 39.

§ 30 Abs. 1

Dem Vorschlag wird der Sache nach zugestimmt. Da es sich auch bei der Überwachungstätigkeit um einen Teilbereich der Durchführung handelt, schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

„(1) In den Ländern obliegt die Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften sowie der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Zu 40.

§ 30

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen. Allerdings wird für den Fall, daß ein Bedarf für eine bundesrechtliche Regelung bejaht werden sollte, zu berücksichtigen sein, daß es sich bei dem angesprochenen Problem — nach dem Verfassungsgrundsatz des allgemeinen Vorbehaltes des Gesetzes sind Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlaubt — nicht um ein spezielles Problem des Pflanzenschutzgesetzes handelt. Da dieses Problem sich vielmehr auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten ebenso stellt, wäre nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls eine Lösung im Rahmen einer allgemeinen, alle unterschiedlichen Rechtsbereiche umfassenden Regelung zu treffen.

Zu 41.

§ 31 Abs. 1 Satz 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 42.

§ 35

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Ausführungen zu Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates. In Ergänzung zu den dortigen Vorschlägen schlägt sie vor, den § 35 wie folgt zu ändern:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 ein Pflanzenschutzmittel unter Verstoß gegen die festgesetzten Anwendungsbestimmungen anwendet.“
3. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 2a, 4“ ersetzt.

Zu 43.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 44.

§ 35 Abs. 1 Nr. 12

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 45.

§ 35 Abs. 1 Nr. 14

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 46.

§ 36 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung hält die Regelung in der Regierungsvorlage für ausreichend. Bisher sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen durch eine schuldhaft verbreitete von Schadorganismen Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt und Landschaftsbild gefährdet worden sind. Darüber hinaus fehlt dem Vorschlag die für einen Straftatbestand erforderliche Konkretisierung.

Zu 47.

§ 36

Die Bundesregierung hat die Frage der Erforderlichkeit der Straftatbestände des § 36 überprüft und ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß auf den Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 2 verzichtet werden kann. Als Folge dessen sollten die §§ 35 und 36 untereinander ausgetauscht werden, da im jetzigen § 36 dann nicht auf § 35 Bezug genommen wird.

Gegen die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 der Regierungsvorlage hat die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Abstimmung der Straftatbestände und der Strafandrohungen mit denjenigen des Strafgesetzbuches sowie unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots keine Bedenken.

Zu 48.

§ 37 Nr. 2, 3 und nach Nummer 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt; jedoch sollte in Angleichung an den Wortlaut der Nummern 1 bis 3 vor dem Wort „Gerätesicherheitsgesetz“ der bestimmte Artikel „das“ eingefügt werden.

Zu 49.

§ 39 Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 50.

§ 39

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen. Nach ihrer Auffassung sollte allerdings die Zurücknahme von Pflanzenschutzmittelabfällen, soweit ein Regelungsbedarf bejaht werden sollte, nicht im Rahmen dieses Gesetzes, sondern des Abfallbeseitigungsgesetzes geregelt werden.

Zu 51.

§ 39

Die Bundesregierung mißt dem Arbeits- und Anwenderschutz vor Gefahren, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen können, große Bedeutung bei. Sie ist der Auffassung, daß die Ermächtigungen in den §§ 17 und 19 ChemG — insbesondere bei einer Herausnahme des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ChemG aus dem Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 4 ChemG entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 52 — ausreichen, um den Belangen des Arbeitsschutzes bei der Herstellung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist sie als Ergebnis der vom Bundesrat bei der Ablehnung der von Nordrhein-West-

falen beantragten Einbringung eines 2,4,5-T-Gesetzes erbetenen Prüfung (BR-Drucksache 299/83 — Beschluß —) der Auffassung, daß die bestehenden Ermächtigungen der §§ 17 und 19 ChemG wie auch des § 7 des vorliegenden Entwurfs dazu ausreichen, der Gefahr zu begegnen, daß bei der Lagerung oder dem Transport größerer Mengen 2,4,5-T-haltiger Produkte durch Unglücksfälle gefährliche Mengen von Dioxin freigesetzt werden könnten.

Eine Streichung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ChemG hält die Bundesregierung nicht für angebracht. Diese Vorschrift greift nur insoweit als Sperre für eine Verordnung nach § 19 ChemG ein, als pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, z. B. durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 des Entwurfs, für bestimmte zugelassene Pflanzenschutzmittel bestehen. Sie dient mithin dazu, für den Betroffenen verwirrende Doppelregelungen zu vermeiden.

Zur Zeit bereitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Rechtsverordnung über gefährliche Stoffe vor. Diese im Entwurf vorliegende Verordnung wird im wesentlichen auf die §§ 13, 14, 17 und 19 ChemG gestützt.

Zu 52.

§ 39 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als er vorsieht, die Ermächtigungslücke zwischen dem Pflanzenschutzgesetz und dem § 17 ChemG zu schließen. Diese Lücke besteht aber auch darin, daß zum Schutz des Naturhaushalts im Bereich der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln weder § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ChemG noch das Pflanzenschutzgesetz eingreift, da dieses nur die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Anwendung, nicht aber die Herstellung regelt. Daher schlägt die Bundesregierung vor, in Ergänzung zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Abs. 4 ChemG auch Absatz 5 und 6 neu zu fassen.

Ferner sollte zur redaktionellen Bereinigung in dem entsprechenden § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ChemG sowie in § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes jeweils das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt werden. Mithin schlägt die Bundesregierung für § 39 des vorliegenden Entwurfs folgende Fassung vor:

§ 39

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 bis 6 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die §§ 4 bis 12, 16 und 23 gelten nicht für Stoffe und Zubereitungen, die einem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) unterliegen.

(5) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 4 sowie Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, lediglich insoweit, als Regelungen bei der Herstellung getroffen werden.

(6) § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt für Verfahren, bei denen Stoffe oder Zubereitungen nach Absatz 4 oder Erzeugnisse, die diese Stoffe oder Zubereitungen enthalten, verwendet werden, lediglich insoweit, als Verbote bei der Herstellung getroffen werden.“

2. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

(2) In § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Pflanzenbehandlungsmittel“ durch das Wort „Pflanzenschutzmittel“ ersetzt.

Die vom Bundesrat unter Nummer 52 Buchstabe b vorgeschlagenen Folgeänderungen (Streichung des § 10 Abs. 4 und der dazugehörigen Verweisungen) werden von der Bundesregierung gebilligt.

Zu 53.

§ 40 Abs. 3

Die Bundesregierung wird der Anregung des Bundesrates folgen.

Die Anregungen des Bundesrates, denen nachgekommen wird, haben bis auf eine Ausnahme keine oder allenfalls nur geringe Belastungen für die Betroffenen zur Folge. Lediglich der Vorschlag des Bundesrates, Nummer 26 (§ 13 nach Absatz 2: Absatz 2 a), der die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich gebrauchsfertige Formulierungen oder gebrauchssichere Dosierungseinrichtungen vorzuschreiben, kann zu Erhöhungen der Einzelpreise führen. Angaben über die Höhe dieser Auswirkungen lassen sich zur Zeit noch nicht machen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

